

Yvette Lamm-Heß und Charlotte Wehrspau

Frauen- und Müttererwerbstätigkeit im Dritten und Vierten Familienbericht

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung: Der Wandel des Familienleitbildes und weibliche Erwerbstätigkeit	1
1.1. Zur Fragestellung	1
1.2. Veränderungen des Ehe- und Familienleitbildes im Familienrecht	4
1.3. Zu sozialwissenschaftlichen Untersuchungen zur Frauen- und Müttererwerbstätigkeit	10
1.4. Zur Rhetorikanalyse	13
1.4.1. Zur Rhetorikanalyse des Dritten Familienberichts	14
1.4.2. Zur Rhetorikanalyse des Vierten Familienberichtes	15
2. Analyse ausgewählter Abschnitte des Dritten und Vierten Familienberichts	16
2.1. Mütterliche Erwerbstätigkeit im Dritten Familienbericht	16
2.1.1. Rhetorikanalyse des Abschnittes 3.2.2.2: Die Erwerbstätigkeit verheirateter Frauen und Mütter	17
2.1.1.1. Kinderbetreuung	17
2.1.1.2. Motive der Mütter für ihre Erwerbstätigkeit	23
2.1.1.3. Politische Schlußfolgerungen	27
2.1.2. Zusammenfassung	30
2.2. Frauen und Müttererwerbstätigkeit im Vierten Familienbericht	32
2.2.1. Rhetorikanalyse des Abschnitts 5.2.1: Die Herkunftsfamilien	34

2.2.2.	<u>Rhetorikanalyse des Abschnitts 10.3.1: Familie und Arbeitsmarkt - Notwendigkeit einer flexiblen Gestaltung</u>	41
2.2.3.	<u>Zusammenfassung</u>	47
3.	<u>Resumée</u>	49
4.	<u>Literaturverzeichnis</u>	53
5.	<u>Anhang</u>	A 1

Dieses Arbeitspapier entstand im Rahmen des Projekts "Sozialberichterstattung über Familien und Familienpolitikberatung - Bundesrepublik Deutschland im internationalen Vergleich". Siehe hierzu auch Arbeitspapier Nr. 1. Für ihre Mitarbeit sei gedankt: Wolfgang Walter, Stefanie Biegel. Ein Teil der Finanzierung erfolgte aus Mitteln des Forschungsschwerpunktprogramms Baden-Württemberg.

Zusammenfassung

Die Zunahme der Erwerbstätigkeit von Frauen und Müttern in den westlichen Industrienationen kann als Indikator eines veränderten Geschlechtsrollenverständnisses von Mann und Frau gewertet und als Abkehr vom "bürgerlichen Familienleitbild" interpretiert werden. Wie wird in Situationsbeschreibungen von "Familie", wie sie von den Familienberichten erarbeitet werden sollten, dieser Entwicklung Rechnung tragen?

In diesem Arbeitspapier wird eine Auswertung von Inhalten und Aussagen zweier Familienberichte zur Frage der Aufgabenteilung zwischen Beruf und Familie, insbesondere von Ehefrauen und Müttern präsentiert. Da die Ausführungen in den Berichten unserer These zufolge auf dem Hintergrund bestimmter normativer Vorstellungen im Sinne eines "Familienleitbildes" basieren (vgl. Arbeitspapier Nr. 1), soll die Rhetorikanalyse des Dritten und Vierten Familienberichtes zum Thema Frauen- und Müttererwerbstätigkeit verdeutlichen, ob und inwiefern das bürgerliche Ehe- und Familienleitbild argumentativ eher gestützt bzw. eher problematisiert wird, d.h. ob eine Veränderung der Leitbildvorstellungen in eine Richtung "Tradition" oder "Reform" feststellbar ist.

Im ersten Kapitel wird zunächst auf die Entwicklung des Familienleitbildes im Familienrecht und in sozialwissenschaftlichen Untersuchungen zur Frauen- und Müttererwerbstätigkeit Bezug genommen. Das zweite Kapitel umfaßt eine Rhetorikanalyse ausgewählter Textpassagen der beiden Familienberichte. Wir stellen rhetorische Stilmittel dar, deren Struktur Aufschluß über Begründungsmuster und den inneren Zusammenhang der Argumentation geben können. Dadurch werden dem Leser Vorstellungsgehalte oder "Bilder" der mütterlichen Erwerbstätigkeit angeboten, die bewertenden Charakter haben.

Der *Dritte Familienbericht* bleibt in seinen Ausführungen zur mütterlichen Erwerbstätigkeit einem traditionellen Leitbild verhaftet, was in einer wiederholten Thematisierung der negativen Konsequenzen für das Kind und die Familie zum Ausdruck kommt, da die Mutter durch ihre außerhäusliche Beschäftigung die erzieherischen und haushälterischen Aufgaben nicht mehr in vollem Umfang erfüllen kann. Die "Doppelbelastung" der Frau hat im Bericht sowohl für die Familie (hier besonders hervorgehoben die Kinderbetreuung) als auch für die Frau negative Auswirkungen, da ihre Gesundheit durch Überlastung gefährdet wird. Im *Dritten Familienbericht* wird die mütterliche Erwerbstätigkeit neben den Aspekten der "Doppelbelastung" und "Kinderbetreuung" auch unter dem Gesichtspunkt des "Geburtenrückgangs" thematisiert. Für die Zeit der Kinderaufzucht wird die "Wahlfreiheit" zwischen Erwerbs- und Familientätigkeit als eine Wahl zwischen zwei sich ausschließenden Alternativen, Erwerbstätigkeit oder Mutterschaft erörtert, dementsprechend wird für Frauen eine Lebensplanung in

Anlehnung an das Drei-Phasen-Modell vorgeschlagen. Die familienrechtliche Entwicklung der 70er Jahre fixierte jedoch - mit dem Inkrafttreten des Ehe- und Familien-Reform-Gesetzes - ein Leitbild, das eine Öffnung der Rollenzuschreibung ermöglicht, da den Paaren die Entscheidungsfreiheit bezüglich der Aufgabenteilung in Ehe und Familie zugestanden wird, und so z.B. auch die Möglichkeit der Vereinbarung einer partnerschaftlichen Arbeitsteilung besteht. Hinter diesem Leitbild bleiben die Ausführungen des Dritten Familienberichts weit zurück.

Für den *Vierten Familienbericht* konnte eine Offenheit für Alternativen zum traditionellen Leitbild festgestellt werden; es wurde kein bestimmtes Leitbild mehr vorgegeben. Der Vierte Familienbericht präferiert eine "flexible partnerschaftliche Arbeitsteilung", obwohl diese Form der Aufgabenteilung nicht immer konsequent vertreten, und in einigen Ausführungen für eine geschlechtsspezifische Arbeitsteilung plädiert wird. Dennoch wird "Wahlfreiheit" hier, im Gegensatz zum Dritten Familienbericht, als eine Wahl verschiedener Möglichkeiten und Kombinationen angesehen. Die Befürwortung der Teilzeitarbeit für Mütter stellt eine Neuorientierung in Richtung einer simultanen Erwerbs- und Familientätigkeit dar. Die Öffnung des Leitbildes wird hinsichtlich der unterbreiteten Maßnahmenvorschläge nur bedingt umgesetzt (eigenständige Rentenversicherungsansprüche, Pflegeversicherung); vielmehr gilt das Interesse einer Aufwertung der Familientätigkeit.

In beiden Berichten lassen sich Elemente des traditionellen Familienleitbildes feststellen, die jedoch auf der Basis der jeweils in den Berichten vertretenen familienpolitischen Programmatiken entweder bekräftigt oder aber relativiert werden. Eine transparente Parteinahme für ein reformiertes Familienideal findet sich nicht.

Summary

"Maternal Employment " as a Topic of the Third and Fourth German Family Reports

The rising participation of women, especially of mothers, in the work forces of industrial nations can be seen as an indicator of a changed understanding of the roles of men and women and can be interpreted as a departure from the "bourgeois family ideal". In what ways do the German Family Reports take into account these developments?

In these papers an analysis is presented of the contents and assertions of the Third and Fourth Family Reports concerning the compatibility of family and work, especially for women and mothers. Since according to our hypothesis the family reports rest on a "Familienleitbild", i.e. a general normative conception of the "family", a rhetorical analysis of the Third and Fourth Family Reports, which address the topics of family and work, should make clear whether and to what extent traditional family ideals are either supported or problematized, i.e. whether a change in the ideal normative conception can be established, either in a "traditional" or a "reformist" direction.

The exposition of maternal employment found in the Third Family Report is tied to a traditional ideal, which finds expression in a repeated thematization of negative consequences for child and family. It is argued that extra-familial employment prevents mothers from fulfilling their educational and homemaking responsibilities. The Third Family Report also relates maternal employment to the "declining birth rate". For the period of childrearing, "freedom of choice" between employment and family activities is discussed as a choice between two mutually exclusive alternatives. The Three-Phase-Model is depicted as preferable. A rather sceptical assessment of maternal employment is also found in the social science literature of this time. In contrast, reforms in family law expanded the range of decisions concerning the division of labor and the sharing of duties for couples and families. It is interesting to note that the Third Family Report stops far short of these legislative reforms.

Greater openness to alternatives can be found in the Fourth Family Report, where no specific family ideal (Leitbild) is offered. The report favors a "flexible division of labor among partners", although this view is

not always consistently advocated, and in some passages a sex-specific division of labor is favored. Nevertheless, "freedom of choice" is viewed here, in contrast to the Third Family Report, as a choice among various possibilities and alternatives. The advocacy of part-time employment for mothers represents a new orientation which finds expression only to a limited degree in the proposed measures.

Therefore in neither of the reports can a systematic advocacy of a family ideal or of an ideal for wives be shown in the direction of either tradition or reform.

Both reports contain elements of a traditional "Leitbild" for women, which are emphasized in some sections and not in others. A clearcut partisanship for a reformist "Leitbild" of the family cannot be established in either of the two reports.

Seite 1

1. Einleitung: Der Wandel des Familienleitbildes und weibliche Erwerbstätigkeit

1.1 Zur Fragestellung

Das vorliegende Arbeitspapier stellt Ergebnisse eines Teilprojekts im Rahmen der Arbeiten zur "Sozialberichterstattung über Familie und familienpolitische Beratung - Bundesrepublik Deutschland im internationalen Vergleich" des Forschungsschwerpunktes "Gesellschaft und Familie" im Projekt "Familienpolitik und Familienrhetorik" vor. Im folgenden geht es um eine Auswertung von Inhalten und Aussagen im Dritten und Vierten Familienbericht der Bundesregierung über Frauen- und Müttererwerbstätigkeit. Die Ausführungen in den Berichten - so unsere These - erfolgen auf dem Hintergrund bestimmter normativer Vorstellungen im Sinne eines Familienleitbildes. Bei einem Vergleich der Darstellungen des Dritten und Vierten Berichtes zur Thematik der Frauen- und Müttererwerbstätigkeit muß bedacht werden, daß die Berichte sich insofern unterscheiden, als der Dritte Familienbericht ein allgemeiner und der Vierte Familienbericht ein spezieller Bericht (zur Situation der älteren Menschen und ihrer Familien) ist.^[1] Dennoch behandeln beide Berichte eine relativ breit angelegte Auswahl an Themen, wobei die inhaltlichen Schwerpunktsetzungen differieren. So zeichnet sich der Dritte Bericht durch eine starke Berücksichtigung der ökonomischen und bevölkerungsstrukturellen Aspekte aus, im Vierten Familienbericht dagegen liegt das Gewicht eher auf einer Darstellung der Folgen des soziodemographischen und sozialstrukturellen Wandels auf die familialen Lebenssituationen besonders von älteren Menschen. Darüber hinaus unterscheiden sich die Berichte in dem zugrundegelegten Begriff von Familie, was u.E. Konsequenzen für die weiteren Ausführungen - nämlich hinsichtlich der jeweils aufzeigbaren Orientierung an einem Familien- und Frauenleitbild bzw. an bestimmten Leitbildelementen sowie

Seite 2

der Berücksichtigung der Pluralität von familialen Lebensformen und individuellen Lebensführungsmustern - hat.

Die Frage der Frauen- und Müttererwerbstätigkeit repräsentiert in den fortgeschrittenen Industrienationen

ein wichtiges Thema in der öffentlichen Diskussion. Im Zuge des aktuellen sozialen Wandels verbreitete sich ein verändertes Verständnis der Geschlechterrollen und Geschlechterbeziehungen. Das 'bürgerliche Geschlechterrollenmodell' hat weithin an Akzeptanz verloren. Entsprechend diesem Ideal der Geschlechterpolarität ist die Frau spezialisiert auf Familientätigkeit und der Mann auf außerhäusliche Aufgaben. Die Erwerbstätigkeit von Ehefrauen ist gemäß diesem normativen Bezugsrahmen streng gefaßt unerwünscht (Hausfrauenehe) oder bis zur Geburt eines Kindes toleriert. Müttererwerbstätigkeit galt dementsprechend lange Zeit als nur in wirtschaftlichen Notlagen akzeptabel. An diesem Prinzip gemessen stellen beispielsweise 'Zweiverdienererehen' oder etwa 'Hausmänner' Abweichungen dar.

Sozialer Wandel kann als wichtige Herausforderung der Familienberichterstattung angesehen werden. Sie steht im Bereich Familie vor der Aufgabe, die vielfältigen und komplexen gesellschaftlich-politischen Veränderungen zu analysieren und - unter der gesellschaftlichen Vorgabe einer Verbreitung des Bewußtseins der Pluralität der privaten Lebensformen und ihrer Deutungen - eine Konsensbildung in der öffentlichen Diskussion anzuregen. Die derzeitige Pluralisierung und Individualisierung von familialen Lebensformen und -führungsweisen sowie ein Wandel des Familien- und Frauenleitbildes müssen bei der Erarbeitung einer Situationsbeschreibung der Familie heute Berücksichtigung finden. Das Einbeziehen von besonderen Verhältnissen, etwa von einzelnen Familientypen, bestimmten Lebenslagen oder familialen Konstellationen entsprechend der familienbiographischen Entwicklung, kann in Konkurrenz zu einer verallgemeinernden Betrachtung der Situation 'der Familie' geraten. Von dieser Problemstellung werden u.E. auch die Ausführungen zur Frage der Frauen- und Müttererwerbstätigkeit in den Familienberichten beeinflusst. [\[2\]](#)

Seite 3

In den Familienberichten wird eine "öffentliche Perspektive" auf Familie formuliert, die als Reaktion auf die Pluralität von Orientierungsformen und unterschiedliche, miteinander konkurrierende Vorstellungen in der Gesellschaft verstanden werden kann. In diesem Zusammenhang bildet sich eine "Familienrhetorik" aus. Wir gehen dabei von folgender Definition von Familienrhetorik aus: "Unter Familienrhetorik ist die Gesamtheit von Argumentationsmustern und sprachlichen Figuren zu verstehen, deren Funktion es ist, Teilnehmer des öffentlichen Diskurses von einer bestimmten Auffassung von Familie zu überzeugen und unter Umständen familienpolitische Maßnahmen zu rechtfertigen" (Walter 1992, S. 1).

Entsprechend unserer Bezugnahme auf Prozesse des sozialen Wandels im Bereich der Familie, liegt unser Hauptaugenmerk auf der Frage, ob die Geschlechterrollendifferenzierung gemäß dem bürgerlichen Ehe- und Familienleitbild in den Familienberichten eher gerechtfertigt und untermauert oder eher problematisiert und kritisiert wird bzw. Vorschläge zu ihrer Veränderung entwickelt werden. Etwas vergrößernd läßt sich diese Alternative als Gegensatz von 'Tradition' versus 'Reform' bezeichnen.

Die Darstellungen in den Familienberichten müssen auf dem Hintergrund der Entwicklung in anderen gesellschaftlichen Bereichen gesehen werden. Sie bilden gleichsam die Folie, auf der sich die Eigenart der Familienrhetorik, wie sie für diese Form politikberatender und öffentlichkeitswirksamer Dokumente typisch

Seite 4

ist, abzeichnet. Die Entwicklung der einschlägigen Bestimmungen des Familienrechts und die des sozialwissenschaftlichen Diskurses zu der Frage der Frauen- und Müttererwerbstätigkeit können hier nur skizziert werden. [\[3\]](#)

Wir gehen davon aus, daß die Familienberichtskommissionen, die den Hauptteil jedes Familienberichts ausarbeiten, auf die sozialwissenschaftlichen und öffentlichen Diskussionen zurückgreifen, und diese gemäß ihrem Auftrag und den Rahmenbedingungen ihrer Arbeit in ihren Bericht integrieren. Insbesondere stehen die Familienberichtskommissionen vor den Aufgaben:

- angesichts der pluridisziplinären Zusammensetzung und der unterschiedlichen politischen Auffassungen zu einem gemeinsamen Nenner zu kommen;
- angesichts ihres Doppelauftrages der wissenschaftlichen Beschreibung und Analyse einerseits und der politischen Beratung durch Bewertungen, Empfehlungen und Vorschläge andererseits Seins- und Sollensaussagen argumentativ zu verbinden;
- angesichts des 'offiziellen Status' des Berichts (als Bericht der Bundesregierung) die individuellen Präferenzen der Kommissionsmitglieder (in wissenschaftlicher und politischer Hinsicht) zugunsten eines ausgewogenen und konsensfähigen Stils zurückzustellen.

Wir vermuten, daß diese Rahmenbedingungen die Argumentationsmuster der Familienberichte prägen und ihre Eigenart als Genre oder Textsorte im öffentlichen Diskurs über Familie bestimmen.

1.2 Veränderungen des Ehe- und Familienleitbildes im Familienrecht

Im Familienrecht des BGB werden die Beziehungen der Ehegatten und der Familienangehörigen in ihrem Verhältnis zueinander geregelt.^[4] Das Familienbild des Gesetzgebers entspricht nach den heute gültigen Vorschriften dem der zwei Generationen umfassenden Kernfamilie (§ 1618a BGB) mit ihren typischen engen Bindungen (§§ 1632 IV, 1634 I 2; 1671 II BGB), die im elterlichen Sorgerecht (§§ 1626 II; 1631, 1631 II BGB) und im Unterhaltsrecht zum Ausdruck kommen. Die Beziehung der Ehegatten zueinander sollte nach den Vorstellungen des

Seite 5

Gesetzgebers partnerschaftlich und gleichberechtigt gestaltet sein (Cuny et al. § 1353 RN 3), wobei jedoch nicht von einer partnerschaftlichen und gleichberechtigten Teilung der Familien- und der Erwerbsarbeit die Rede ist. Die Leitidee der Partnerschaftlichkeit und der Gleichberechtigung der Ehegatten beschränkt sich auf das Zustandekommen der Entscheidungen, nicht aber auf deren Inhalte.

Ähnliche Grundgedanken finden sich für die Eltern-Kind-Beziehung, wobei die Leitvorstellung des partnerschaftlichen Miteinanders in der Generalklausel des § 1626 BGB zum Ausdruck kommt, in dem den Eltern nahegelegt wird, mit dem Kind gemeinsam Erziehungsfragen zu erörtern. Grundlegende Veränderungen der Familienrechtsbestimmungen wurden im wesentlichen durch die Aufnahme der *Gleichberechtigungsvorschrift* in Art. 3 II GG, durch das *Gleichberechtigungsgesetz* vom 8. Juni 1957, die *BVerfGE* vom Juli 1959 (Erklärung der Nichtigkeit des Stichtentscheids und des Alleinvertretungsrechts des Vaters), das *Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts* vom 14. Juni 1976 und das *Gesetz zur Neuregelung der elterlichen Sorge* vom 18. Juli 1979 gesetzlich festgeschrieben. Tendenziell bewirkten diese Umgestaltungen eine Verbesserung der Machtposition der Ehefrau gegenüber ihrem Ehemann durch die Schwächung seiner Position und der Einräumung eigener Rechte für die Frau. Die Vormachtstellung des Mannes und rechtlich vorgeschriebene Unterordnung der Frau unter seine Entscheidungen und seinen Willen wurde schrittweise, zugunsten eines partnerschaftlichen Leitbildes, abgebaut.

Von den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in seiner Fassung vom 18. August 1896 ausgehend werden im folgenden die für das Ehe- und Familienleitbild relevanten Rechtsänderungen erläutert.

§ 1353 BGB bestimmte, daß die Eheleute einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet waren. Die sich aus dieser Vorschrift ergebenden weiteren Pflichten, z.B. die der ehelichen Treue, konnten durch Vertrag nicht ausgeschlossen werden. Diese Bestimmung blieb durch das Gleichberechtigungsgesetz unberührt. Erst das EheRG vom 14.06.1976 änderte die Regelung dahingehend, daß es den Ehepaaren freigestellt wurde, das eheliche Zusammenleben durch individuelle Vereinbarungen zu gestalten. Eine gegenseitige Hilfsverpflichtung besteht jedoch nach wie vor.

Seite 6

Nach § 1354 BGB stand dem Ehemann die Entscheidungsbefugnis in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu, z.B. Wahl der Wohnung/des Wohnortes, Verwendung der materiellen Ressourcen etc. Diese Bestimmung wurde durch Art. 1 Nr. 5 des Gleichberechtigungsgesetzes aufgehoben.

In § 1355 BGB sah das Bürgerliche Gesetzbuch vor, daß der Name des Mannes zum Familienname wurde. Nach dem Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgesetzes war die Frau berechtigt, dem Namen des Mannes ihren Mädchennamen hinzuzufügen. Das EheRG änderte die Vorschrift dahingehend ab, daß eine Wahl zwischen dem Geburtsnamen der Frau und dem des Mannes möglich war, die Ehegatten aber zur Führung eines gemeinsamen Familiennamens verpflichtet waren, da die Lebensgemeinschaft durch die gemeinsame Namensführung nach außen hin sichtbar werden sollte. Der Ehegatte, dessen Geburtsname nicht zum Ehenamen wird, ist berechtigt, seinen Geburtsnamen bzw. den Namen, den er zur Zeit der Eheschließung führt, dem Ehenamen voranzustellen.

Die BVerfGE vom 05. März 1991 kam bei der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 1355 II 2 BGB^[5] zum Ergebnis, daß die Regelung gegen Art. 3 II GG verstößt. Bis zum Inkrafttreten neuer Regelungen gilt daher: Treffen die Verlobten keine Wahl über den Ehenamen, so behält vorläufig jeder Ehegatte seinen Geburtsnamen, d.h. die Eheleute führen verschiedene Familiennamen.

Die Pflicht der Frau zur Führung des gemeinsamen Haushalts und zur Mitarbeit im Geschäft des Mannes war in § 1356 BGB festgeschrieben. Durch das Gleichberechtigungsgesetz erhielt die Frau ein eingeschränktes Recht, erwerbstätig zu sein, "soweit dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar ist". Die Verpflichtung zur Mitarbeit im Geschäft besteht nun für den Mann und die Frau gleichermaßen und wird mit der gegenseitigen Unterhaltspflicht begründet. Im Zuge dieser Änderungen verlor der Ehemann sein Weisungsrecht, d.h. sein Recht, die Haushaltsführung seiner Ehefrau zu beeinflussen. Die Verpflichtung der Frau, den Haushalt zu führen, blieb bestehen, so daß sie sich mit ihrem Einkommen nicht von ihrer 'Haushaltsführungspflicht loskaufen' konnte (Scheffler/Koeniger § 1356 Anm. 7). Die Vereinbarungen der Ehegatten bezüglich der Erwerbstätigkeit der Frau galten nicht, wenn sie die 'Interessen der

Seite 7

gemeinsamen Kinder beeinträchtigten'. Die Verpflichtung zur Mitarbeit im Geschäft des Ehegatten wird vom Gesetzgeber nicht mehr als von Natur aus unentgeltlich angesehen.

Das EheRG von 1976 sieht keine gesetzlich vorgeschriebene Aufgabenteilung in der Ehe mehr vor, vielmehr sind die Ehegatten aufgefordert, das Familienleben nach ihren Vorstellungen zu gestalten. Die neu aufgenommenen Rechtsprinzipien, wie die Verpflichtung zu Partnerschaft als Übernahme von

Mitverantwortung für den anderen Ehegatten, Schutz des Schwächeren, Rücksichtnahme auf den Ehepartner und die Pflicht zur Zurückstellung eigener Interessen (Cuny et al. § 1356 Anm. 6), sollen besonders geachtet werden.

Die Bestimmung des § 1357 BGB, der die "Schlüsselgewalt"^[6] der Frau zugestand, blieb nach Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgesetzes bestehen. Das EheRG sieht nun eine beschränkbare Geschäftsbesorgungsbefugnis jedes Ehegatten mit unmittelbarer Wirkung für beide Partner vor. Die "Schlüsselgewalt" ist, da sie gegen die Bestimmungen des Gleichberechtigungsgesetzes verstößt, abgeschafft.

§ 1358 BGB, wonach der Mann berechtigt war, den Arbeitsvertrag der Frau zu kündigen, wenn er dies beim Vormundschaftsgericht beantragt hatte, wurde durch Art. 1 Nr. 7 des Gleichberechtigungsgesetzes aufgehoben.

Schon in der frühen Fassung des BGB wurde eine gegenseitige Unterhaltsverpflichtung der Ehegatten während der Ehe in § 1360 festgeschrieben, die auch durch einen Ehevertrag nicht ausgeschlossen werden konnte. Diese Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung beinhaltet, daß auch das Stammvermögen für den Unterhalt eingesetzt werden muß. Dabei galt schon damals, daß sich die Höhe des Unterhalts an der Leistungsfähigkeit der Ehegatten und am Lebensstandard des Ehemannes bemißt. Einen nachehelichen Ehegattenunterhalt sieht das BGB vom 18. August 1896 in § 1578 vor. Unterhaltspflichtig sind die jeweils schuldig geschiedenen gegenüber dem an der Scheidung unschuldigen Ehegatten.

Die gegenseitige Verpflichtung zum Unterhalt während der Ehe blieb auch nach dem Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgesetzes gültig, wobei ergänzt wurde, daß die Frau ihre Unterhaltspflicht in der Regel durch die Haushaltsführung erfüllt. Ihre

Seite 8

Verpflichtung entsprach dem 'Musterbild der sogenannten Hausfrauenehe'. Sie war auch dann nicht verpflichtet, erwerbstätig zu werden, wenn das Erwerbseinkommen des Mannes nicht ausreichte, um die Familie zu unterhalten. "Es ist also regelmäßig erst das Vermögen aufzubrauchen, ehe von der Frau verlangt werden kann, daß sie einem Erwerb nachgeht" (Scheffler/Koeniger § 1360 Anm. 5). Die Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung bleibt auch nach den Regelungen des EheRG bestehen, beide Ehegatten haben Einkommen und Vermögen für den Unterhalt einzusetzen. Durch die Haushaltsführung wird ein Teil der Unterhaltspflicht erfüllt.

§ 1361 BGB regelte die Unterhaltsansprüche bei Getrenntleben bzw. Scheidung der Ehegatten. Am "Verschuldensprinzip", d.h. der an der Trennung schuldige Ehegatte hatte dem nicht-schuldigen, bedürftigen Ehegatten nach Maßgabe seiner Leistungsfähigkeit Unterhalt zu gewähren, wurde auch nach dem Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgesetzes^[7] festgehalten. Nach heute gültigem Recht begründet sich ein Unterhaltsanspruch aufgrund der Bedürftigkeit und der Leistungsfähigkeit des unterhaltsberechtigten Ehegatten. Das "Verschuldensprinzip" wurde mit Inkrafttreten des EheRG zugunsten des "Zerrüttungsprinzips"^[8] aufgehoben. Grundsätzlich gilt, daß nach dem Scheitern der Ehe jeder Ehegatte verpflichtet ist, seinen Unterhalt selbst, durch den Einsatz seiner Arbeitskraft, zu erwirtschaften (Cuny et al. § 1361 RN 26). Liegen Gründe vor, welche die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ausschließen bzw. erschweren, z.B. die Betreuung von Kindern, wird der nicht- bzw. eingeschränkt erwerbstätige Ehegatte per Gesetz nicht verpflichtet, eine Vollerwerbstätigkeit auszuüben. Ihm steht stattdessen ein Unterhaltsanspruch gegenüber dem anderen Ehegatten zu.

Seite 9

Die Verbesserung der rechtlichen Stellung der Ehefrau kann mit dem Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgesetzes vom 01. Juli 1958 festgestellt werden. Die rechtliche Stellung der Ehefrau war bis zu diesem Zeitpunkt geprägt von ihrer absoluten Unterordnung unter die Entscheidungen ihres Ehemannes, das Bürgerliche Recht legitimierte die patriarchalische Machtausübung innerhalb der Ehe. Individuelle Entscheidungsbefugnisse bezüglich der Lebensgestaltung (z.B. Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Wahl des Wohnortes etc.) besaß sie, im Gegensatz zu ihrem Gatten, nicht. Vielmehr wurde die Frau durch die rechtlichen Bestimmungen gezwungen, sich seinen Anordnungen zu fügen, und war daher seiner Eigenmächtigkeit ausgesetzt. Das Gleichberechtigungsgesetz gestand der Frau ein eingeschränktes Recht auf Erwerbstätigkeit zu. Eingeschränkt dahingehend, daß sie auch weiterhin verpflichtet wurde, den Haushalt zu führen und die Kinderbetreuung zu übernehmen (Scheffler/Koeniger § 1356). Die Leitbildvorstellungen, die in diesen Regelungen zum Ausdruck kamen, standen einer formalen Gleichstellung von Mann und Frau entgegen, da entsprechende Verpflichtungen für den Mann fehlten. Die Beschneidung der individuellen Entscheidungsfreiheit, bezüglich einer Erwerbstätigkeit, war einseitig nur für die Frau festgeschrieben und legitimierte rechtlich die geschlechtshierarchische innerfamiliäre Arbeitsteilung und die materielle Abhängigkeit der Ehefrau von ihrem Mann.

Durch das EheRG wurden noch bestehende frauendiskriminierende Elemente des Eherechts (Möglichkeit der Erwerbstätigkeit, nachehelicher Unterhalt vom Schuldspruch abhängig) beseitigt. Zwar ist die 'Hausfrauenehe' nach wie vor rechtlich möglich, jedoch verpflichtet das Gesetz beide Ehepartner, ihre Erwerbstätigkeit den familialen Bedürfnissen anzupassen, z.B. zugunsten der Kinder einzuschränken. Das Recht auf Erwerbstätigkeit wird beiden Ehepartnern zugebilligt; der Gesetzgeber hat es aber vermieden, den Ehemann explizit zu einer Teilnahme an der Erziehung und Haushaltsführung aufzufordern.^[9] Das Familienrecht garantiert in seiner heute gültigen Fassung die Entscheidungsfreiheit der Paare bezüglich der familialen Aufgabenverteilung. Die Ausgestaltung des gemeinsamen Lebens bestimmen die Ehegatten, so daß Männer und Frauen durch diese Regelungen formal gleichgestellt sind.

Seite 10

Die Ablösung des "Schuldprinzips" durch das "Zerrüttungsprinzip" hat vor allem im Bereich des Unterhalts- und des Sorgerechts Konsequenzen. Konnte noch vor dem Inkrafttreten des EheRG einer Ehefrau der nacheheliche Unterhalt und das Sorgerecht für die Kinder versagt werden, wenn sie am Scheitern der Ehe "schuldig" war, so ist dies heute nicht mehr möglich. Ein Unterhaltsanspruch bemißt sich, nach den heute gültigen Rechtsnormen, ausschließlich nach der Bedürftigkeit und Leistungsfähigkeit des unterhaltsberechtigten Ehegatten. Die rechtliche Lage vor Inkrafttreten des EheRG war für Frauen in mehrfacher Hinsicht diskriminierend. Zum einen war ihre Möglichkeit, durch eine eigene Erwerbstätigkeit materielle Unabhängigkeit zu erreichen gesetzlich eingeschränkt, zum anderen bestand die Möglichkeit, daß ihre Trennungsgründe als schuldhaft interpretiert und sie sich dadurch ihren nachehelichen Unterhalt verwirken konnte. Zusätzlich konnte sie im Zuge der Ehescheidung durch einen Schuldspruch das elterliche Sorgerecht verlieren. Diese Benachteiligung wurde durch das EheRG zugunsten einer gerechteren Regelung aufgehoben.

Beim Namensrecht war bis zur BVerfGE vom 05. März 1991 ein patriarchalisches Übergewicht vorhanden, da im Zweifelsfall der Geburtsname des Ehemannes zum Familiennamen wurde. Die Entscheidung des BVerfG zwingt nun den Gesetzgeber auch hier Regelungen zu schaffen, die Frauen und Männer formal gleichstellen.

1.3 Zu sozialwissenschaftlichen Untersuchungen zur Frauen- und Müttererwerbstätigkeit

Die weibliche Erwerbstätigkeit ist in der Bundesrepublik Deutschland weithin als bevölkerungswissenschaftliches Thema diskutiert worden, wobei lange Zeit die Frage des Geburtenrückgangs im Mittelpunkt stand (Hoffmann-Nowotny 1988). Entsprechende Untersuchungen über längere historische Zeiträume ergaben, daß in den vergangenen einhundert Jahren die Veränderungen der durchschnittlichen Kinderanzahl und der Erwerbstätigkeitsquote von Frauen nicht synchron verliefen. Es konnte nämlich schon ab Ende des 19. Jahrhunderts ein Geburtenrückgang festgestellt werden und es kam erst später zu einer deutlichen Zunahme der Frauenerwerbstätigkeit (vgl. Schwarz 1981). Vielmehr wurde ein säkularer Geburtenrückgang angenommen, welcher aufgrund des rascher werdenden sozialen Wandels (Wertewandel und soziodemographischer Wandel, z.B. Erfahrung

Seite 11

von Unsicherheit, Lebensgestaltungsoptionen, Gleichstellung der Frau usw.) statthatte (Hoffmann-Nowotny 1988).

In der öffentlichen Diskussion wie auch in der sozialwissenschaftlichen Literatur ist eine starke normative Ausrichtung im Sinne des traditionellen Leitbildes bis in die 60er Jahre hinein wirksam gewesen. Bis in diese Zeit wurde weithin noch eine Theorie polarer Geschlechtscharaktere vertreten, welche auf dem Hintergrund der Geschlechtscharaktertheorien des 19. Jahrhunderts argumentiert (Jurczyk 1978, Schütze 1986). Der historisch-gesellschaftliche Modernisierungsprozeß ist mit einem Strukturwandel von Familie einhergegangen. Verschiedene Familienformen (die bäuerliche Familie, die Handwerkerfamilie usw.) liefen nun auf *ein* Modell von Familie, nämlich das der *modernen bürgerlichen Familie* zu.

Das kulturelle Leitbild der "bürgerlichen Familie" ist mit der Erwartung einer lebenslang dauernden Ehe (exklusive Monogamie, zumindest was die Treueerwartungen an die Frau betrifft) verknüpft, wie auch mit einem Geschlechtsrollen-Ideal im Sinne einer polaren Geschlechtsidentität und dualen partnerschaftlichen Arbeitsteilung, demgemäß der Frau die Haushaltsführung und Versorgung der Kinder, ein 'Dasein für andere', und dem Mann das Verdienen und Vertreten der Familie nach außen hin obliegt. Dieses normative Ideal impliziert eine Abhängigkeit der gesellschaftlichen Stellung der Frau vom Mann.

Demgemäß wurde lange Zeit die Erwerbstätigkeit von Ehefrauen und Müttern als den eigentlichen Pflichten und Aufgaben der Frau als Mutter und Ehegattin entgegenstehend eingeschätzt und negativ bewertet (Ausnahmefälle wurden aufgrund von wirtschaftlichem Bedarf in der Familie zugelassen). Mütterliche Erwerbstätigkeit wurde in der Folge dieses normativen Ideals lange im Sinne eines 'familienbezogenen Instrumentalismus' (Eckart et al. 1979, S. 67f) und nur durch einen Rekurs auf ökonomische Notwendigkeiten der Familie rechtfertigbar verstanden. Es überwog lange Zeit eine fast ausschließlich negative Einschätzung der Auswirkungen auf die Familie und die Entwicklung des Kindes. Obwohl sich bereits im Rahmen der früheren Untersuchungen in den 50er Jahren erste Ansätze zu einer Öffnung in Richtung von mehr beruflicher Beteiligung der Frauen entgegen dem dominierenden gesellschaftlichen Leitbild der familienbezogenen Hausfrau und Mutter feststellen ließen, spielte das traditionale Leitbild noch in den 60er und 70er Jahren eine wesentliche Rolle in den öffentlichen Auseinandersetzungen zur Müttererwerbstätigkeit (man denke etwa an die Diskussion um den

Seite 12

Modellversuch 'Tagesmutter'). In dieser Zeit gewannen psychoanalytisch und ethologisch begründete

Bindungstheorien an Einfluß (so besonders die Hospitalismus- und Mütterentbehrgungsforschungen), welche zur Begründung einer Ablehnung der Müttererwerbstätigkeit wegen nachteiliger Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes herangezogen wurden (vgl. zusf. Schütze 1988, Sommerkorn 1988).

In den 70er Jahren trat eine alleinige Akzeptanz des beruflichen Engagements von verheirateten Frauen und Müttern aus familienbezogenen Beweggründen zurück und es wurden auch andere Motive, wie persönliche Gründe, berufsbezogene Interessen, Wünsche nach Unabhängigkeit und Sozialkontakten usw. zunehmend positiv bewertet. Aber bereits ab den 60er Jahren kann man eine Entwicklung zu einer Enttraditionalisierung der gesellschaftlichen Leitbilder konstatieren. Diese verlief auf dem Hintergrund der Bildungsreform und Medienrevolution, dem Ausbau des Sozialstaates und Umbrüchen im moralisch-religiösen Bereich (Rerrich 1988, Feldmann-Neubert 1991). Ein dem traditionellen Geschlechterarrangement innewohnendes Spannungsverhältnis zwischen jeweils zugerechneten Möglichkeiten und Grenzen des geschlechtsspezifischen Verhaltensraums äußert sich zunehmend in einer neuen Form - als zu bewältigende Kontingenzen einer konkreten alltagspraktischen Entscheidungsfindung und Organisationsleistung. Dichotomisierende Vorstellungen im Sinne eines 'entweder Familie oder Beruf' verloren weithin an Plausibilität. In dieser Zeit wurde die politische Zielsetzung der Verwirklichung der Wahlfreiheit für Frauen zwischen verschiedenen Formen der Lebensgestaltung propagiert (Münch 1990) und davon ausgegangen, daß die Vereinbarkeit von Berufs- und Familientätigkeit gestützt werden muß, da man sonst mit immer mehr Entscheidungen gegen Kinder rechnen müßte. Ein Interesse am Bewahren und an einer Stärkung der Institution Familie bestand gleichermaßen neben einem Befürworten der neuen Leitnorm einer partnerschaftlichen und gleichberechtigten Eheführung, orientiert an den Prinzipien der Solidarität und Subsidiarität. Stabilitätsrisiken, welche den sich wandelnden familialen Lebensformen zugeschrieben worden sind, ließen eine wesentliche Funktion von Familie, nämlich Solidarität, als Stabilitätsbedingung für Familien wichtiger erscheinen (Kaufmann 1990).

Erst Theorien der weiblichen Individualisierung, Forschungsansätze der sozialwissenschaftlichen Frauenforschung und sozialökologisch bzw. lebensspannenpsychologisch orientierte Modelle hatten zu einer weiteren Verbreitung einer

Seite 13

veränderten Sichtweise in den 80er Jahren geführt (Lerner/Galambos 1986, Schütze 1988). Nunmehr wurden Vorstellungen im Sinne einer Dichotomisierung von Berufs- oder Familienengagement zugunsten einer Rede von der 'Doppelorientierung' (Urdze/Rerrich 1981, Sommerkorn 1988, Feldmann-Neubert 1991) weiter zurückgedrängt. Neuere Untersuchungen, die unterschiedliche Lebensbereiche und -situationen sowie eine Betrachtung entsprechender Vor- und Nachteile, Erleichterungen und Erschwernisse einbezogen, sprachen für die Interpretation, daß mütterliche Erwerbstätigkeit als solche keinen Unterschied bzw. Nachteil in der Sozialisation des Kindes bedeutet (Scarr 1987). Vielmehr wurde angemahnt, mütterliche Erwerbstätigkeit im Zusammenhang mit historischen Kontexten zu sehen, da heute mit Elternschaft ein anderes Erfahrungsmuster verbunden ist als früher. Darüber hinaus wurden zunehmend langfristige Entwicklungen berücksichtigende Untersuchungen angestrebt, welche Wechselwirkungen zwischen der weiblichen Erwerbstätigkeit und anderen Bedingungen zu erforschen versuchen.

1.4 Zur Rhetorikanalyse

Bei unserer Analyse der in den Familienberichten vertretenen Familienleitbilder sind wir in mehreren Schritten vorgegangen. Zunächst wurden im Zuge einer ersten Lektüre Themen identifiziert, in denen Elemente des traditionellen Leitbildes der "bürgerlichen Familie" aufgegriffen, diskutiert, kritisiert und

teilweise modifiziert und durch alternative normative Modelle ersetzt werden können bzw. könnten. Nach der Auswahl aus einer Reihe von Themen-"Kandidaten" haben wir uns für drei Problembereiche entschieden, die sowohl schwerpunktmäßig in je einem Familienbericht behandelt werden, als auch mit einem bestimmten Element des Leitbildes eng zusammenhängen. In tabellarischer Auflistung sind dies folgende Gebiete:

Thema:	Schwerpunkt im:	Relevantes Prinzip:
Sozialisation	Zweiter Familienbericht	Erziehung
Müttererwerbstätigkeit	Dritter Familienbericht	Geschlechterpolarität
Pflege alter Familienangehöriger	Vierter Familienbericht	Solidarität

Vergleiche der Behandlung der Themen in den einzelnen Familienberichten sind möglich, da es auch in den Berichten, in denen das betreffende Sachgebiet nicht

Seite 14

Schwerpunkt ist, einschlägige Passagen zu den jeweiligen Leitbildelementen gibt. Zum Beispiel gilt dies für das Erziehungsprinzip, das unter dem Thema 'Plazierung' im Dritten Familienbericht behandelt wird, oder für die hier diskutierten Passagen des Vierten Familienberichts zur 'Müttererwerbstätigkeit'.

Zum Thema "Müttererwerbstätigkeit"^[10] wurden in einem zweiten Schritt 'Themenlandkarten' erstellt (vgl. Schaubilder 1/2 im Anhang). Anhand der Kapiteleinteilung und der Seitenanzahl der jeweiligen Berichte geben die Themenlandkarten annäherungsweise^[11] die Textteile an, in denen Aussagen zur Müttererwerbstätigkeit im Dritten und Vierten Familienbericht zu finden sind, wobei die senkrechten Markierungen in der Graphik Auskunft über die Behandlung des Themas auf einer Berichtseite geben. Neben einigen deutlichen Verdichtungen in einzelnen Kapiteln läßt sich an den 'Themenlandkarten' auch ablesen, daß Müttererwerbstätigkeit in allen Kapiteln angesprochen wird. Aufbauend auf diese 'Themenlandkarten' und der intensiven Lektüre der Textteile wurde die Auswahl derjenigen Abschnitte vorgenommen, die für die Analyse der Präsentation des Familienleitbildes im Zusammenhang mit dem Thema am ertragreichsten erschienen (s.u., 2.). An dieser Stelle bot sich angesichts der jeweiligen Eigenheiten der betrachteten Familienberichte eine Differenzierung des Vorgehens an. Für den *Dritten Familienbericht* wurde eine insbesondere auf den Abschnitt 3.2.2.2 fokussierte *intensive* Analyse der Argumentationsstruktur, für den *Vierten Familienbericht* eine *extensive* Analyse der über weite Teile des Berichtes verstreuten Vorstellungsgehalte zum Thema Müttererwerbstätigkeit vorgenommen.

1.4.1 Zur Rhetorikanalyse des Dritten Familienberichts

Für den Dritten Familienbericht stand eine detaillierte Rekonstruktion der Argumentation eines Kapitels im Vordergrund. Ausgangspunkt war die Überlegung, daß sich auch in wissenschaftlichen Texten bzw. in Texten, die wissenschaftliche Ergebnisse verwenden, rhetorische Stilmittel finden lassen (vgl. Edmundson 1984). Ziel einer solchen Rhetorikanalyse ist die Aufklärung der Struktur der Begründung der Aussagen, des inneren Zusammenhangs der Argumentation. Zu diesem Zweck wurde in Anlehnung an die erwähnte Literatur von uns ein Kate-

gorienschema entworfen, das die unterschiedlichen Stilmittel der Argumentation abbildet (vgl. Anhang). Die wesentlichen Bereiche der Argumentation stellen die Arten der Begründung oder ggf. auch Nicht-Begründung (Kategorie 5.1-5.4, 5.12), der Bewertung (5.7-5.8) und der Verstärkung (5.11) dar.

Neben dieser *Mikroanalyse* der Argumentation finden sich auf der *Meso-Ebene* der Textorganisation, also den Sinneinheiten, die bestimmte Vorstellungsgehalte darstellen, welche durch die angewandten rhetorischen Mittel unterstützt werden, typische Muster des *Argumentationszusammenhangs*. So findet sich im Dritten Familienbericht häufig ein Argumentationsmuster, das man als *dialektisch* bezeichnen kann. Es ist durch eine *Abfolge positiver und negativer Bewertungen* definiert, die sich in (scheinbarer) Abwägung der jeweiligen Argumente ausdrückt. Schlußfolgerungen lassen sich innerhalb dieser Muster nur durch eine charakteristische Variierung des Grundschemas leisten:

- Es wird eine Seite ausführlicher dargestellt als die andere; dies drückt sich im Dritten Familienbericht typischerweise in einem Übergewicht der gegenüber der Erwerbstätigkeit von Müttern kritischen bzw. negativen Äußerungen aus.
- In einer Muster-Variante, die man als '*Schleife*' bezeichnen könnte, wird durch Rückgriff (d.h. erneutes Aufgreifen = Wiederholung) eines Arguments vom Beginn der Argumentationsfolge an deren Ende das argumentative Gewicht stärker auf einen Pol gelegt.
- In der Modell-Variante '*Relativierung*' wird der ähnliche Effekt durch den umgekehrten Mechanismus erzeugt. Ein bereits dargestelltes Argument wird zu einem späteren Zeitpunkt kritisiert und dadurch die Gewichtung der Dialektik auf eine Seite verschoben.

Auf diesen beiden Bereichen der Mikro-Ebene des Einsatzes rhetorischer Stilmittel und der Meso-Ebene der Musterung der Argumentationsfolge läßt sich die rhetorische Behandlung der Thematik Müttererwerbstätigkeit im Dritten Familienbericht rekonstruieren.

1.4.2 Zur Rhetorikanalyse des Vierten Familienberichtes

Wegen des andersartigen Aufbaus und der unterschiedlichen Argumentationsführung bot es sich an, hier einen anderen Weg einzuschlagen. Dies hängt auch damit zusammen, daß in diesem Bericht, aufgrund seiner Aufgabenstellung, das

Thema Müttererwerbstätigkeit nicht in gleichem Maße wie für seinen Vorgänger ein Schwerpunkt sein kann. Ausgehend von einem Verständnis der Familienrhetorik als einer öffentlichen Perspektive auf familienbezogene Sachverhalte und Politik (vgl. Lüscher/Wehrspau/Lange 1989) bot sich für den Vierten Familienbericht an, Vorstellungsgehalte aufzuweisen, die zur Thematik Frauen- und Müttererwerbstätigkeit präsentiert werden. Diese *Inhaltsanalyse* setzt also bereits an der Meso-Ebene der Argumentationsfolge an und untersucht im Gegensatz zur Rhetorikanalyse weniger die Mechanismen des Argumentierens (das 'Wie'), sondern vielmehr ihr Material (das 'Was'). Damit gelangt man zu 'Botschaften' bzw. 'Bildern', welche die Leitideen der Berichterstatter zu den diskutierten Themen ausdrücken.

Auch hier bot sich eine Analyse des Argumentationszusammenhangs auf der nächsthöheren Ebene an. Auf dieser Makro-Ebene der Kapitel und des Gesamttextes (d.h. des Kommissionsberichts) ließen sich im Vierten Bericht vor allem zwei Muster finden:

- Die '*Linie*', bei der ausgehend von einer Grundannahme, die in einem Kapitel immer wieder aufgegriffen wird, ein Leitthema entfaltet wird.
- Die '*Aufteilung*', bei der Teilaspekte eines Themas über mehrere Kapitel verteilt sind, und damit das Thema aus unterschiedlichen Perspektiven und im Hinblick auf divergierende Schlußfolgerungen behandelt wird.

Auf diesen beiden Ebenen, der Meso-Ebene der präsentierten Vorstellungsgehalte und der Makro-Ebene ihrer Aufordnung im Gesamttext läßt sich der Perspektivenpluralismus des Vierten Familienberichtes zum Thema Frauen- und Müttererwerbstätigkeit rekonstruieren.

2. Analyse ausgewählter Abschnitte des Dritten und Vierten Familienberichts

2.1 Mütterliche Erwerbstätigkeit im Dritten Familienbericht

Das Thema der mütterlichen Erwerbstätigkeit wird im Dritten Familienbericht durchgängig aufgegriffen. (Siehe hierzu die Themenlandkarte zum Dritten Familienbericht im Anhang.) In Unterkapitel 3.2.2.2 findet sich dabei ein Schwerpunkt der Abhandlung. Aber auch in allen anderen Kapiteln wird wieder-

Seite 17

holt Bezug auf die Erwerbstätigkeit der Mütter genommen und die Thematik überwiegend in Zusammenhang mit dem Phänomen der "Doppelbelastung" angesprochen, aber nicht abschließend diskutiert. Die Verbindung der einzelnen Kapitel, die von verschiedenen Kommissionsmitgliedern autonom bearbeitet wurden, ist teilweise unbefriedigend, vor allem wenn es um die Betrachtung der Problemkonstellationen bestimmter Familientypen geht. Kumulierende Tatbestände, wie etwa Kinderreichtum und finanzielle Belastungen, beengte Wohnverhältnisse u.a. werden so nicht systematisch dargestellt und erörtert. Vielmehr werden einzelne Problembereiche aus dem Familienalltag isoliert dargestellt und Belastungsfaktoren bzw. erschwerende Lebensverhältnisse aufgezählt, Kinderreichtum wird z.B. sowohl unter dem Blickwinkel der eingeschränkten Konsummöglichkeiten als auch an anderer Stelle in Verbindung mit beschränkten Wohnverhältnissen thematisiert.

2.1.1 Rhetorikanalyse des Abschnittes 3.2.2.2: Die Erwerbstätigkeit verheirateter Frauen und Mütter

2.1.1.1 Kinderbetreuung

Im 3. Kapitel des Dritten Familienberichts wird schwerpunktmäßig die soziale und ökonomische Lage von Familien dargestellt. Dabei wird sowohl auf das Lebensniveau, die Konsumgewohnheiten,

Einkommenshöhe und Erwerbstätigkeit als auch die Wohnsituation, die Haushaltsfunktionen sowie die Verbraucherberatung eingegangen. Die mütterliche Erwerbstätigkeit wird dabei innerhalb des Unterabschnittes "Entwicklung des Lebensniveaus der Familienhaushalte" in Zusammenhang mit dem Thema "Erwerbstätigkeit und Familie" erörtert. Kapitel 3.2.2.2 beginnt mit der *Beschreibung*^[12], daß die Erwerbstätigkeit verheirateter Frauen in den letzten 20 Jahren zugenommen hat. Im *1. Absatz*^[13] werden die *Vor- und Nachteile*, welche die *Erwerbstätigkeit der Frauen* mit sich bringt, einander

Seite 18

gegenübergestellt. Zwei positiven Argumenten folgen zwei negative, mit denen der Absatz abschließt. Als vorteilhaft beurteilt die Kommission die bessere materielle Versorgung der Familien durch ein zusätzliches Einkommen und die Emanzipationsmöglichkeiten der Frau. Demgegenüber wird die Kinderbetreuung und die Überforderung der Frau problematisiert.

Die Frau wird in diesem Zusammenhang als Teil der Familie und des Ehepaares betrachtet. Die Argumentation der Kommission beschränkt sich hauptsächlich auf eine Problematisierung, die die Erfüllung der familialen Aufgaben durch die Frau im Blickwinkel hat und hebt weniger auf die Individualität der Frau ab.^[14] Thematisiert wird die Versorgung der Familie im Hinblick auf das Familienbudget, den Haushalt und die Betreuung der Kinder. Die Erwerbstätigkeit der Frau wird dann zum Problem, wenn sie ihre familialen Aufgaben nicht mehr in gewohntem Umfang erfüllen kann.

Im *2. Absatz* wird von den zwei oben genannten negativen Folgen der Erwerbstätigkeit der Ehefrau und Mutter das *Problem der Kinderbetreuung* aufgegriffen.^[15]

Die Kommission nimmt in diesem Absatz eine Bewertung der Betreuungsformen vor und erachtet die familiär organisierte Betreuung, die entweder durch die Großmutter oder die Nachbarschaft gewährleistet wird, als "gut". Darauf folgt eine *negative Prognose*, daß diese "gute" Betreuungsform im Verschwinden begriffen ist, da die Großmütter in Zukunft selbst in stärkerem Maße berufstätig sein werden. Abschließend weist die Kommission darauf hin, daß auch in der Nachbarschaft "gute" Betreuungsmöglichkeiten zu finden wären. Der Abschnitt schließt mit einer *kritischen Bemerkung*, daß es diese Betreuungsformen schon gegeben habe, "bevor der Staat auf den Gedanken gekommen ist, dafür öffentliche Hilfen zu gewähren" (Dritter Familienbericht, S. 23).

Im *3. Absatz* wird die Thematik der *Kinderbetreuung* beibehalten, wobei im Text keine explizit negativen Bewertungen einer Betreuungsform vorhanden sind. Die im ersten Satz erwähnte institutionelle Betreuung erhält durch die zuvor positive Bewertung der familiären Betreuung eine negative Konnotation. *Negativ verallgemeinernd* stellt die Kommission dar, daß in der Vergangenheit die Plätze teilweise nicht ausreichten und sie manchen Familien auch zu teuer erschienen.

Seite 19

Damit wird innerhalb des 3. Absatzes das Thema der Betreuungsformen abrupt abgeschlossen, und im nächsten Satz die Möglichkeit der Entstehung von *Paarkonflikten* bei einer Erwerbstätigkeit der Frau diskutiert. Der zweite Teil des Absatzes enthält eine *positive Bewertung*, der eine *negative* folgt und schließt mit einer *Relativierung* der negativen Bewertung ab. Positiv (bzw. nicht negativ) wirkt sich die außerhäusliche Tätigkeit auf die Paarbeziehung aus, wenn der Ehemann die Erwerbstätigkeit seiner Frau begrüßt und zu einer echten Arbeitsteilung im Haushalt bereit ist. Negativ hingegen wirkt sich die Mißbilligung der Erwerbstätigkeit der Frau durch den Mann aus. Das Verhältnis der Ehegatten wird dadurch belastet und die Frau hat neben der physischen zusätzlich psychische Belastungen zu ertragen.

Abschließend *relativiert* die Kommission das Bild der geschädigten Paarbeziehung und psychisch belasteten Ehefrau, indem eine dritte Variante eingeführt wird, in welcher der Ehemann die Berufstätigkeit der Frau im Hinblick auf die Verbesserung der materiellen Lage der Familie akzeptiert, aber nicht bereit ist, sich an der Hausarbeit zu beteiligen.

Im 4. Absatz erläutert die Kommission, daß die Frau ihre Berufstätigkeit als Bürde auffassen kann, die sie auf sich nimmt, um die finanzielle Situation der Familie zu verbessern. Diesem negativen Bild wird im Bericht die positive Betrachtungsweise gegenübergestellt, daß die Berufstätigkeit eine Frau auch durchaus befriedigen kann, vor allem wenn sie eine höhere Bildung und eine entsprechende Stellung im Beruf besitzt. Bemerkt wird abschließend, daß monotone Fließbandarbeit nicht geeignet wäre, die Persönlichkeitsentwicklung der Frau zu fördern. Die hier vorzufindende *Abfolge von positiven und negativen Argumenten* beginnt mit einer negativen Bewertung, gefolgt von einer positiven und schließt mit einer negativen Bewertung.

In den ersten 4 Absätzen des Kapitels werden negative und positive Aspekte der Frauen- bzw. Müttererwerbstätigkeit genannt. Die Verstärkung der Perspektive, in der die Müttererwerbstätigkeit als problematisch erscheint, wird durch die deutliche Ausarbeitung der negativen Aspekte und durch ihre Wiederholung erzielt. Die Frau erhält gemäß dieser Vorstellung ihren *Status* und die gesellschaftliche Wertschätzung durch die Eheschließung, ist sie durch ihre außerhäusliche Beschäftigung nicht mehr in der Lage, ihre familiären Aufgaben entsprechend den traditionellen Vorstellungen zu erfüllen, so führt dies zu Konflikten, welche die Kommission ausführt. Die Vorstellungen über das ideale Zusammenleben von Familie, die dem Leser hier vermittelt werden, entsprechen einem modifizierten Leitbild der 'Hausfrauenehe', demzufolge die Ehefrau bei Vorhan-

Seite 20

densein/Geburt von Kindern die Kinderbetreuung und Haushaltsführung zu übernehmen hat, wobei vor/nach der Kinderphase Erwerbstätigkeit nicht ausgeschlossen ist, ähnlich dem Drei-Phasen-Modell. Explizit stellt die Kommission dieses Leitbild nicht dar, aber dieses Bild drängt sich aufgrund des Übergewichts der ausgeführten negativen Argumente der mütterlichen Erwerbstätigkeit auf. So werden die positiven Aspekte der Müttererwerbstätigkeit nicht näher erläutert, z.B. besteht die Möglichkeit, daß erwerbstätige Mütter durch ihre außerhäusliche Beschäftigung mit ihrem Leben zufriedener sind und sich diese Zufriedenheit positiv auf das Familienleben und die Kindererziehung auswirkt. Die negativen Bewertungen werden ausführlicher dargestellt, z.B. das Thema Kinderbetreuung und Akzeptanz der Berufstätigkeit der Ehefrau durch den Mann. Die Beurteilung der Berufstätigkeit der Frau wird abhängig gemacht von äußeren Umständen (Kinderbetreuung, Akzeptanz des Mannes), die Interessen der Frau werden nur knapp beleuchtet (im 1. Absatz in einem halben Satz, im 4. Absatz in zwei Sätzen).

Im anschließenden 5. Absatz erörtert die Kommission die *gesamtwirtschaftlichen* Auswirkungen der weiblichen Erwerbstätigkeit. In den ersten Sätzen des Absatzes werden fünf positive Tatbestände genannt: Erhöhung des Sozialproduktes; Minderung der Arbeitskräfteknappheit und der Probleme, welche die Erwerbstätigkeit der ausländischen Arbeitnehmer mit sich bringt; Kompensierung der Minderung der Erwerbsquote und der sich aus der Minderung der Erwerbsquote ergebenden Erhöhung der Abgaben und Belastungen der aktiven Bevölkerung. Diesen gesamtwirtschaftlich positiven Wirkungen stellt die Kommission die negativ zu wertenden erhöhten Kosten der institutionellen Kinderbetreuung gegenüber. Die Kommission fährt fort:

"Auch wenn man nicht die Kosten für eine Heimunterbringung von durchschnittlich mehr als 2000 DM pro Kind und Monat als Kosten ansetzt, weil die Kinder in der Regel nur tagsüber (halb- oder ganztags) betreut werden müssen, so liegen sie so hoch, daß es in vielen Fällen fraglich wäre, ob sich angesichts der mit der Erwerbstätigkeit der Frau verbundenen Anstrengung die verbleibende materielle Verbesserung der Lebenssituation lohnen würde" (Dritter Familienbericht, S. 23).

Die Erwähnung der Heimunterbringung und ihrer Kosten läßt den Eindruck entstehen, daß die

institutionelle Betreuung von Kindern sehr hohe Kosten für die Allgemeinheit verursacht. Zudem weckt das Beispiel die Assoziation der vernachlässigten, ohne feste Bezugsperson aufwachsenden Kinder und verleiht der

Seite 21

kollektiven Kinderbetreuung einen negativen Beigeschmack. Eine differenzierte Beurteilung der außerhäuslichen Betreuung, die z.B. das Alter der Kinder berücksichtigt, findet nicht statt. Der letzte Halbsatz des "Heimunterbringungs-Kosten"-Arguments birgt verschiedene Interpretationsmöglichkeiten. Zum einen kann die Aussage dahingehend verstanden werden, daß nach Abzug der Kinderbetreuungskosten vom Erwerbseinkommen der Frau nur eine geringe Aufbesserung des Familienbudgets erzielbar ist; zum anderen könnte eine Subtraktion der Kinderbetreuungskosten vom Gesamterwerbseinkommen aller Mütter gemeint sein. In jedem Fall wird für die Entstehung von Kinderbetreuungskosten die Erwerbstätigkeit der Mütter verantwortlich gemacht, was den Schluß nahelegt, daß Mütter primär für die Kinderbetreuung zuständig sind und die Nichterfüllung dieser Aufgabe zu ihren Lasten geht, d.h. vom erzielten Erwerbseinkommen zu subtrahieren ist. Das Argument der Kinderbetreuungskosten wird anschließend *relativiert*, indem bemerkt wird, daß auch nichterwerbstätige Frauen kollektive Betreuungsangebote nutzen. Im letzten Satz des 5. Absatzes wird dem Leser vermittelt, daß die Erwerbstätigkeit der Frau nicht nur unter dem Aspekt der Verbesserung der materiellen Situation der Familie betrachtet werden dürfe. Trotz der Nennung der positiven gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen der weiblichen Erwerbstätigkeit vermittelt der 5. Absatz den Eindruck, daß gesamtgesellschaftliche Vorteile nachweisbar sind, die jedoch in Frage gestellt werden können, sobald Kinder zu betreuen sind. Anstatt die Betreuungskosten den erwerbstätigen Müttern zuzurechnen, hätte die Kommission in diesem Zusammenhang das gesamte Familieneinkommen berücksichtigen und die Forderung nach Übernahme der Kinderbetreuungskosten durch die Allgemeinheit erheben können.

Nachdem sich die Kommission mit gesamtwirtschaftlichen Aspekten auseinandergesetzt hat, findet im 6. *Abschnitt* ein unvermittelter Wechsel der Perspektive statt, indem die nachteiligen Entwicklungen bzw. *Auswirkungen der weiblichen Erwerbstätigkeit für die individuelle und familiäre Lebenswelt* dargestellt werden, d.h. nun auf eine individuelle zwischenmenschliche Ebene abgehoben wird. *Wiederum* wird auf die Kinderbetreuung verwiesen, indem geschildert wird, daß Kinder in den ersten Jahren eine feste Bezugsperson bräuchten. *Pauschal* wird anschließend *behauptet*, daß kollektive Betreuungseinrichtungen diese kindlichen Bedürfnisse nur bedingt erfüllen könnten. Nicht nur Kinder können durch die Erwerbstätigkeit ihrer Mütter geschädigt werden, die Kommission vermutet auch

Seite 22

gesundheitliche Schädigungen der Frau durch Überlastung und daraus resultierend eine Verkürzung der Lebenserwartung.

Im 7. *Absatz* wird die negative Bewertung der mütterlichen Erwerbstätigkeit weiter ausgeführt. Im Hinblick auf die den Frauen zugeordneten familialen Aufgaben wird unterstellt, daß Frauen diese nicht mehr ausreichend erfüllen könnten, wenn sie berufstätig seien. Die Thematik der Kinderbetreuung wird auf die Personengruppe der Schulkinder ausgedehnt, die unter der Berufstätigkeit der Mutter leiden können, da die zeitlichen Ressourcen der Mütter zu knapp sind, um den Unterrichtsstoff mit den Kindern zu Hause nachzuarbeiten, das schulische System aber auf diese Unterstützung zählt. Benachteiligt sind vor allem Kinder von Familien mit geringem Einkommen, deren Kinder ohnehin Schwierigkeiten aufgrund ihrer sozialen Herkunft haben, und diese Probleme durch die außerhäusliche Tätigkeit der Mutter anwachsen. ^[16]

Eine *Wiederholung* des Arguments zur *Kinderbetreuung* findet sich in den *Absätzen 16-20*, in denen das Problem im Zusammenhang mit der *Arbeitszeit* erörtert wird. Die Kommission geht davon aus, daß eine Erwerbstätigkeit sich mit der Aufgabe der Kinderbetreuung am ehesten vereinbaren läßt, wenn die Arbeit flexibel gestaltet werden kann. Eine Beschäftigung im landwirtschaftlichen Sektor läßt sich nach Aussage der Kommission am einfachsten mit der Betreuung von Kindern verbinden. Problematisiert wird sodann die Verringerung der Beschäftigungszahl im landwirtschaftlichen Sektor und die Zunahme der mütterlichen Erwerbstätigkeit im Dienstleistungs- und im Produktionsbereich (unflexible Arbeitszeiten). Wenig flexibel sind vor allem ganztags arbeitende Arbeiterinnen und Angestellte. Analog zu den vorherigen Abschnitten zählt die Kommission die positiven Aspekte von Entwicklungen auf, ausgearbeitet werden jedoch ausschließlich die negativen Tendenzen und Auswirkungen.

In den *Abschnitten 21-25* wird die Müttererwerbstätigkeit *wiederholt* unter dem Aspekt der Vereinbarkeit mit der *Kinderbetreuung* diskutiert. Die Kommission konstatiert dabei, daß Mütter häufiger einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen, um die außerhäusliche Tätigkeit mit den familialen Aufgaben verbinden zu können und diese Beschäftigungsform mit steigender Kinderzahl zunimmt, da vor allem

Seite 23

eine Vollzeitbeschäftigung Probleme schafft, den Achtstundentag, die Wegzeiten und die Öffnungszeiten der Kindergärten aufeinander abzustimmen. ^[17]

Obwohl in den vorherigen Abschnitten viele Problembereiche, die im Kontext der mütterlichen Erwerbstätigkeit stehen, angesprochen werden, wird die Thematik der Kinderbetreuung als vorrangiges Problem wiederholt aufgegriffen, aber nicht erschöpfend diskutiert. Tendenziell werden die negativen Aspekte der mütterlichen Erwerbstätigkeit abgehandelt und dem Leser so ein modifiziertes Frauen- und Eheleitbild dargeboten, welches das Drei-Phasen-Modell präferiert.

2.1.1.2 Motive der Mütter für ihre Erwerbstätigkeit

Im 33. *Absatz* werden die *Motive* von *Müttern* für die Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit thematisiert; es wird auf mehrere sozialwissenschaftliche Untersuchungen *verwiesen*, denen zufolge die mütterliche Erwerbstätigkeit vordergründig finanziellen Motivationen unterliegt. So wird der Schluß gezogen, daß finanzielle Motive für die Erwerbstätigkeit der Mütter ausschlaggebend seien, es aber auch möglich ist, daß andere, ungenannte Motive bestehen.

Daß diese *Pauschalisierung* (der Vorrangigkeit der finanziellen Motive) zumindest einseitig ist, kann man leicht durch einen Blick in einige der zitierten Studien ersehen. Z.B. findet sich in den Ergebnissen der Untersuchungen von Pfeil (1961) ein Übergewicht materieller gegenüber sogenannten psychologischen Beweggründen (wie 'Liebe zum Beruf', vgl. ebd., S. 78f), doch dabei zeigen sich eminente soziale Differenzierungen; 'gehobene Schichten' nennen häufiger psychologische Motive als die 'breiten Schichten'. Und selbst im Bereich der 'breiten Schichten' hält die Autorin angesichts des Ziels eines höheren Lebensstandards es für "falsch, hier von *Materialismus* zu sprechen. Was die Frauen der breiten Schichten beseelt, ist der Wunsch nach *Teilhabe an der Kultur*" (ebd., S. 111).

Auch in der Studie von Koliadis (1975) werden die Gründe für die Erwerbstätigkeit von Müttern differenziert betrachtet, wobei auf Ausbildungsunterschiede hingewiesen wird. Die Erwerbstätigkeit alleinerziehender Mütter interpretiert er als 'notmotiviert' (ebd., S. 70).

Lehr (1969) führt die Ergebnisse ihrer Studie wie folgt aus:

"Diese Übersicht zeigt ein deutliches Zurücktreten sogenannter ökonomischer Gehalte und eine stärkere Valenz thematischer Strukturen..." (ebd., S. 321).

Seite 24

D.h. im Rahmen der Untersuchung konnte festgestellt werden, daß von den befragten Frauen neben ökonomischen Beweggründen für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in verstärktem Maße immaterielle Motive, wie z.B. die Möglichkeit von Sozialkontakten, Freude am Beruf, Beruf als Lebensaufgabe etc. genannt werden. Daneben differenziert Lehr in der Dateninterpretation auch nach sozialen Schichten und weist auf die unterschiedliche Relevanz der finanziellen Aspekte in den verschiedenen Schichten hin.

Lehr (1974) stellt eine zunehmende 'Berufsorientierung' der Mädchen fest, die durch die bessere Schul- und Berufsausbildung erklärt wird. Sie kommt zum Schluß:

"Dabei wäre es falsch, eine weibliche Berufstätigkeit entweder nur durch finanzielle Gründe oder aber durch 'emanzipatorische Strebungen' motiviert zu sehen; die Übernahme der Berufsrolle wird von vielen Mädchen und Frauen mehr und mehr als selbstverständlich angesehen, als Möglichkeit der Selbstverwirklichung und Selbstbestätigung" (ebd., S. 84).

In der zitierten Arbeit von Pross (1976) kommentiert die Autorin die Motivation und Zukunftsperspektiven von rückkehrwilligen Hausfrauen wie folgt:

"Wenn überhaupt, so könnten sie nur ganz anspruchslose Aufgaben übernehmen, und dazu haben sie keinen Anlaß...

...Statt mehr Freiheit und Unabhängigkeit zu gewinnen, müßten sie sich Reglementierungen fügen, die keine angemessenen materiellen oder immateriellen Entschädigungen einbringen" (ebd., S. 208).

Im Zusammenhang mit der einseitigen Interpretation der Kommission im Bericht ist folgende abschließend formulierte Einschränkung von Bedeutung:

"Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, daß hinter der Angabe eines finanziellen Motivs oft auch uneingestandene andere Motive stehen können, über deren soziale Anerkennung die Mütter nicht sicher sind" (Dritter Familienbericht, S. 27).

Jedoch verweist eben diese Überlegung auf die Notwendigkeit, Antworten, wie sie in sozialwissenschaftlichen Untersuchungen erhoben werden, zu *interpretieren*, statt sie, wie die Kommission es tut, quasi-objektiv mit der eigenen Interpretation gleichzusetzen.

In den *Abschnitten* 34-38 wird die *Einkommenssituation* von Familien mit bzw. ohne Einkommen der Frau erläutert. Die Kommission zeigt auf, daß sich das Familieneinkommen durch die Aufgabe der Erwerbstätigkeit der Frau drastisch

Seite 25

verringert. Anschließend wird bemerkt, daß die Erwerbsbeteiligung der Frau mit steigendem Einkommen des Mannes sinkt und am höchsten ist, wenn das Einkommen des Mannes in der untersten Einkommensklasse liegt. Die Situationsbeschreibung der Motive und Bedingungen der weiblichen Erwerbstätigkeit vermittelt das Bild, daß Frauen zwar erwerbstätig sind, sich aber aus dem Berufsleben wieder zurückziehen können, um sich als Familienhausfrau zu betätigen. Der finanzielle Aspekt der Berufstätigkeit spielt für die Kommission die entscheidende Rolle. Dabei kombiniert die Kommission in ihrer Argumentation eine zumindest einseitige Darstellung der *subjektiven* Motive der Frauen mit einer

Darstellung der *objektiven* Einkommenssituation der Familien. Andere Beweggründe werden nicht ausgeführt. Dadurch entsteht die Vorstellung, daß durch finanzielle Anreize das Ausmaß mütterlicher Erwerbstätigkeit zu regulieren sei.^[18]

Die Argumentation wird in den folgenden *Abschnitten 41-43* vertieft, in denen die Einkommenshöhe von Arbeitnehmerinnen thematisiert wird, wobei geringe Verdienstmöglichkeiten, mangelnde Qualifizierung der Frauen und die geringe Bewertung der weiblichen Arbeiten angesprochen werden. Mit dem Hinweis auf die geringen Verdienstmöglichkeiten und die primär finanziellen Motive der Erwerbstätigkeit wurde unter Umständen versucht, das *Erziehungsgeld* als sinnvolle Maßnahme erscheinen zu lassen.

Im 47. Absatz^[19] wird erneut die *Motivation der Frau*, einer Berufstätigkeit nachzugehen, behandelt. Während in der vorangestellten Beschäftigung mit dem Thema (33. Absatz) nur der Gesichtspunkt des Familieneinkommens, d.h. die Frau von ihrem Status als Ehefrau und Erwerbstätige definiert wurde, werden nun auch individuelle Aspekte thematisiert. Erwerbstätige Mütter mit Kleinkindern gaben bei einer repräsentativen Untersuchung an, daß sie neben wirtschaftlichen Gründen auch aus Freude am Beruf, wegen der finanziellen Unabhängigkeit und den Kontaktmöglichkeiten bzw. wegen des Nichtausgelastetsein als Hausfrau eine außerhäusliche Tätigkeit ausüben. Die Kommission schließt den Absatz mit der *relativierenden Bemerkung*, daß vor allem der letzte Grund für Mütter *eines* oder auch mehrerer *älterer* Kinder zutreffen könnte. Wie die Kommission zu diesem Schluß kommt, ist schwer ersichtlich, zumal die zitierte Studie die Motivlage von Müttern mit Kleinkindern untersuchte. Möglicherweise soll die relati-

Seite 26

vierende Bemerkung in diesem Zusammenhang die von der Kommission für Frauen favorisierte Lebensplanung des Drei-Phasen-Modells argumentativ stützen.

Die Darstellung der Frau als eine Person, deren Entscheidungen äußeren Gegebenheiten (Anzahl, Alter des/der Kind(er)) unterliegt, wird auch in diesem Abschnitt beibehalten. Gleichzeitig ist dieser Absatz einer der wenigen Absätze (neben den Absätzen 4, 6, 44) in diesem Kapitel, in denen die Frau auch als Individuum mit eigenen Bedürfnissen, Vorstellungen etc. Beachtung findet. Im Gegensatz dazu findet sich häufig eine Sichtweise der Frau, die deren Urteilsbildung als von externen Faktoren abhängig kennzeichnet. Diese Einschränkung und die in den vorherigen Abschnitten dargestellten Motive und Verhaltensweisen von Frauen bezüglich ihrer Erwerbstätigkeit erwecken den Eindruck, daß Frauen, insbesondere Mütter die außerhäusliche Beschäftigung nur unter bestimmten Bedingungen ausüben. Keinesfalls wollen/können sie mit dem Erwerbseinkommen die Rolle des "Familienernährers" übernehmen. Die Berufstätigkeit der Frau bleibt in der Perspektivik des Zuverdienstes, der geringen Qualifikation und einer gewissen Nichternsthaftigkeit (Praxis der Frauen, Berufstätigkeit wieder zu unterbrechen) verhaftet. Dieses Bild entspricht weitgehend dem Bild der modifizierten 'Hausfrauenehe', wie sie nach Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgesetzes 1957 im BGB festgeschrieben war.^[20] Die Erwerbstätigkeit der Ehefrau wird abhängig gemacht von der Erfüllung ihrer familialen Verpflichtungen. Diese Sichtweise ist nicht mit den, nach dem Inkrafttreten des Ehe-Reform-Gesetzes von 1977, gültigen rechtlichen Regelungen und den darin zum Ausdruck kommenden Vorstellungen des Gesetzgebers zur Ausgestaltung einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft vereinbar.^[21]

Seite 27

2.1.1.3 Politische Schlußfolgerungen

In *Absatz 48* stellt die Kommission die Grundthese *zur Familienpolitik* auf, nach der die Familien grundsätzlich selbst eine Entscheidung über die Erwerbstätigkeit der Mütter treffen sollten. Abgeleitet wird die Idee der *Wahlfreiheit* aus der "freiheitlichen Gesellschaftsordnung", wonach jeder in eigener Verantwortung sein Leben gestalten sollte. Nach diesen liberalen Ausführungen gesteht die Kommission in den *Absätzen 48a* und *48b* dem Staat in zwei Fällen eine *Eingriffsmöglichkeit* in die Wahlfreiheit der Bürger zu, zum einen, wenn die Familien keinen ausreichenden Informationsstand für ihre Entscheidungen besitzen, zum anderen, wenn die Bevölkerungszahl nicht erhalten werden kann, weil die verstärkte Erwerbstätigkeit der verheirateten Frauen während der Zeit, in der die größte Zahl der Kinder geboren wird, zu einem Geburtenrückgang führt. Die Einführung dieser beiden Ausnahmen erlaubt es der Kommission, das zuvor aufgestellte Prinzip der Wahlfreiheit der Paare wieder zurückzunehmen. Wird dem Staat das Recht eingeräumt, in die Entscheidung der Paare für bzw. gegen eine beiderseitige Berufstätigkeit einzugreifen, so wird die zuvor zitierte "Wahlfreiheit" in Frage gestellt.^[22] Der Staat wird von der Kommission als regelungsberechtigt dargestellt, in die privaten Entscheidungen seiner Bürger einzugreifen. Die Bürger haben ihre Handlungen an den Anforderungen der Gesellschaft auszurichten. Auf welche Art und Weise diese staatliche Regulierung erfolgen kann und soll, wird nicht ausgeführt.

Im darauf folgenden *49. Absatz* betont die Kommission erneut, daß die Familien in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich frei sind, über die Erwerbs- bzw. Familientätigkeit der Ehepartner zu entscheiden. Anschließend wird beschrieben, in welchen Fällen der Mann bzw. seltener die Frau das Familieneinkommen erwirtschaftet. Positiv wird vermerkt, daß der Mann in der Regel ein höheres Einkommen erzielen kann. Die Rolle des "Hausmannes" ist nach wie vor für einen Mann unpopulär. Abschließend beschreibt die Kommission, daß niemand den Mann nach den Motiven seiner Erwerbstätigkeit befragen würde, entsprechend auch die Kinderzahl, die Hausarbeit und seine Zeiteinteilung in diesem Kontext nicht erörtert würden. Die Kommission arbeitet in diesem Kontext keine politischen Zielsetzungen aus, etwa derart, daß die Familientätigkeit des

Seite 28

Mannes förderungswürdig sei. Auch in den vorgeschlagenen Maßnahmen (siehe Kapitel 8 des Dritten Familienberichts) wird kein Versuch unternommen, diesen kritisierten sozialen Tatbestand zu verändern, etwa indem die beiderseitige Teilzeitarbeit als förderungswürdig vorgeschlagen wird.

Im *50. Absatz* stellt die Kommission fest, daß die *staatlichen Rahmenbedingungen* eher die beiderseitig erwerbstätigen Ehepaare begünstigen würden. Dabei greift sie zum rhetorischen Mittel der *Wiederholung* und führt dem Leser erneut das *Beispiel* der Kinderbetreuungskosten vor Augen. Die staatliche Bezuschussung beträgt nach Angaben des Berichts 2 Mrd. DM jährlich. Eine Quellenangabe oder einen Verweis auf den Ursprung der Daten findet sich im Text nicht. Wiederholt wird entsprechend dem *5. Absatz* festgestellt, daß nicht die gesamten Kosten für die Kinderbetreuung den erwerbstätigen Müttern zugeordnet werden dürften, da auch nicht erwerbstätige Mütter diese Betreuungsformen nutzen würden. Argumentatorisch verwendet die Kommission die Feststellung, daß der Staat die institutionelle Kinderbetreuung bezuschußt, die erwerbstätigen Paaren zu Gute kommt, um das Entgelt für Tagesmütter abzulehnen, weil diese Maßnahme wiederum die beiderseitige Erwerbstätigkeit fördern würde. Abschließend schlägt die Kommission die Einführung einer entsprechenden Unterstützung (Erziehungsgeld) für familientätige Mütter, die ihre Kinder selbst betreuen, vor. Die vorgeschlagene Maßnahme der Einführung eines Erziehungsgeldes für nichterwerbstätige Familienhausfrauen mit Kindern beinhaltet ein Leitbild von Familie, in dem die Frau als Familienhausfrau tätig ist und die Kinder betreut, der Ehemann das Erwerbseinkommen erwirtschaftet. Dies entspricht den Vorstellungen der 'Hausfrauenehe'. Auch in diesem Abschnitt findet sich eine "*Schleifenargumentation*". Sie beginnt mit der negativen Bewertung der einseitigen staatlichen Maßnahmen zugunsten der beiderseitig erwerbstätigen Paare, es folgt eine *Relativierung* (auch nicht erwerbstätige Mütter nutzen kollektive Betreuungsmöglichkeiten, Tagesmütter). Sodann wird das Argument der "einseitigen Förderung"

gestärkt, indem eine Maßnahme für familientätige Mütter gefordert wird.^[23]

Der darauf folgende 52. Absatz greift die Problematik des 50. Absatzes erneut auf und beschäftigt sich mit der *ungleichen steuerlichen Behandlung* von beiderseitig erwerbstätigen Paaren und Paaren mit nur einem erwerbstätigen Partner. Dabei wird festgestellt, daß die Wertschöpfung der Familienhausfrau steuerrechtlich

Seite 29

nicht erfaßt wird, die beiderseitig erwerbstätigen Paare daher benachteiligt werden. Kritisiert wird, daß der Staat bisher keine Maßnahmen ergriffen hat, um diese Ungerechtigkeit, wie vorgeschlagen, durch die Einführung eines Freibetrages für beiderseitig erwerbstätige Paare auszugleichen. Werden die *Absätze 50-52* im Hinblick auf ihre Argumentationsabfolge untersucht, so wird deutlich, daß sich zwei Aussagen finden, welche die Bevorzugung der beiderseitigen erwerbstätigen Paare beschreiben (Zuschüsse zu Kinderbetreuungskosten; bessere soziale Sicherung der erwerbstätigen Frau). Eine Aussage attestiert, daß die Paare mit nur einem erwerbstätigen Partner gegenüber den beiderseitig erwerbstätigen Paaren benachteiligt werden (kein Erziehungsgeld für kinderbetreuende Familienhausfrauen). Ein Argument spricht von der Begünstigung der Ein-Erwerbstätigen-Paare (im Steuerrecht). Es besteht demnach ein Ungleichgewicht der *Positiv-Negativ-Argumentation*, so daß der Eindruck vermittelt wird, daß die staatlichen Maßnahmen beiderseitig berufstätige Paare begünstigen und Ein-Verdiener-Paare im Gegensatz dazu benachteiligen.

Im 53. Absatz betrachtet die Kommission den Einfluß der *Medien* auf die Änderung des Frauenleitbildes, wobei die einseitige Darstellung kritisiert wird (positive Aufwertung der erwerbstätigen Frau gegenüber der negativen Darstellung der Familienhausfrau). Mit Hilfe von *Metaphern* ("grau in grau gemalt", "glückliche Frau Saubermann") wird dem Leser veranschaulicht, auf welcher negativen Weise das Aufgabenfeld der Familienhausfrau von den Medien bagatellisiert wird. Die Thematik wird auch im 54. Absatz beibehalten. Nun werden die positiven Auswirkungen der Medien auf das Bildungsverhalten der Mädchen beschrieben, dem sich sodann eine Bewertung anschließt, daß Familienarbeit eben nicht nebenbei, neben einer Berufskarriere erledigt werden könne. Genannt werden 20 Mrd. Arbeitsstunden, die von den Familien geleistet werden. Ein Verweis auf die Quelle dieser Daten fehlt. Erneut wird kritisiert, daß eine sachliche Darstellung dieser gesamtgesellschaftlich bedeutsamen Leistung in den Medien nicht zu finden ist. Dies hat zur Folge, daß junge Frauen verstärkt in qualifizierte Berufe streben, auf Kinder verzichten und die Rolle als Familienhausfrau negativ besetzen. Auch in diesem Abschnitt findet sich eine "*Schleifenargumentation*". Sie beginnt mit der negativen Kritik an der Rolle der Medien, geht sodann auf die positiven Auswirkungen der Medien auf die Vorstellungen der Frau ein, um letztlich mit einer negativen Bewertung abzuschließen.

Die folgenden *Absätze 55-62* greifen eine Vielzahl der bereits verwendeten Argumente wieder auf, insbesondere wird erneut auf die Abhängigkeit des

Seite 30

Kinderwunsches von der Erwerbstätigkeit der Frau und eine Reihe von alternativen Entwicklungsmöglichkeiten (Drei-Phasen-Modell, Aufwertung der Familienhausfrauen und ehrenamtlichen Tätigkeit) hingewiesen.

2.1.2 Zusammenfassung

Die thematische Dominanz bezüglich der mütterlichen Erwerbstätigkeit und der "Doppelbelastung" weist darauf hin, daß eine traditionale Rollenzuschreibung, d.h. eine polare Arbeitsteilung der Ehepartner präferiert wird. Im Bericht wird durchgängig kritisiert, daß durch eine Erwerbstätigkeit die Mutter ihre familiären Aufgaben nicht mehr in gewohntem Umfang erfüllen kann, und auch die Kinder, z.B. durch das Fehlen einer festen Bezugsperson, darunter leiden können.^[24] Diese Aussagen beinhalten die Vorstellung, daß hauptsächlich Mütter bzw. Frauen für die Ausübung der haushälterischen und erzieherischen Tätigkeiten verantwortlich sind. Die Entscheidungen von Frauen für bzw. gegen eine außerhäusliche Beschäftigung und die daraus möglicherweise resultierenden Probleme werden nicht aus einer individuellen Perspektive beschrieben. So wird z.B. die Ausübung einer Erwerbstätigkeit dann als problematisch geschildert, wenn die Frau den Ansprüchen (z.B. Betreuung und Förderung der schulpflichtigen Kinder, Pflege der Paarbeziehung) der Familienmitglieder nicht mehr genügen kann. Idealerweise sollte die Frau die Beziehungsarbeit in der Familie übernehmen und die haushälterischen Tätigkeiten erledigen.

Die Vorstellung einer Gleichzeitigkeit von Beruf und Mutterschaft findet sich im Bericht nicht. Hingegen wird die "Wahlfreiheit" ausschließlich unter dem Aspekt der Wahl zwischen zwei Alternativen (Beruf oder Mutterschaft) thematisiert.

Die Beschränkung des weiblichen Aufgabenfeldes auf die Privatsphäre wird auch in folgenden Kapiteln beibehalten, in denen wiederholt das Thema der "mütterlichen Erwerbstätigkeit"^[25] aufgegriffen und als nicht wünschenswert herausgestellt wird. So beispielsweise auch im Zusammenhang mit den Problemen der Haushaltsführung "junger Familien" in der folgenden Art:

"Wir haben an anderer Stelle zu zeigen versucht, daß die Erwerbstätigkeit der Mutter vornehmlich durch wirtschaftliche Bedingungen begrün-

Seite 31

det ist. Es mutet zunächst paradox an, daß trotz starker Wohlstandssteigerung die Zahl der erwerbstätigen Mütter zunimmt. Sollten wir nicht annehmen, daß eine so wohlhabende Gesellschaft wie die unsrige es den Müttern ersparen könnte, erwerbstätig zu sein?" (Dritter Familienbericht, S. 57).^[26]

Im abschließenden 8. Kapitel kann auch für die vorgeschlagenen Maßnahmen die Zuweisung des innerfamiliären Aufgabenfeldes an die Frau nachgewiesen werden. Als frauenspezifische Maßnahmen werden die Einführung eines *Erziehungsgeldes* für während des Bezugszeitraumes nicht erwerbstätige Mütter und zur sozialen Absicherung der Familientätigen das Einführen einer *Partnerrente*^[27] gefordert. Letztere Maßnahme zeigt, daß der Status und die Ansprüche einer Frau von der Eheschließung abhängig gemacht werden, kann sie als Familientätige nur Rentenansprüche über den Ehegatten für sich geltend machen. Da das Ehepaar, den Vorschlägen der Kommission folgend, als "versicherungsrechtliche Einheit" gewertet werden sollte, kann die Ehefrau keine individuellen Ansprüche erwerben.

Das Erziehungsgeld soll einen Ausgleich für die durch geltende Regelungen (Rentenrecht, Nichtanerkennung der Familientätigkeit durch sozialpolitische Maßnahmen) benachteiligten Familienhausfrauen schaffen^[28], und es den vollständigen Familien ermöglichen, leichter auf ein zweites Erwerbseinkommen zu verzichten. Auch hier wird der Frau die Verantwortung für die familiären Tätigkeiten zugewiesen.

Das im Dritten Familienbericht vermittelte Frauenbild präferiert für Frauen eine Lebensplanung, die stark an einer traditionell geführten Ehe orientiert ist. Ihre finanzielle Absicherung kann die Frau über die

Eheschließung erreichen, wobei dem Ehemann die Funktion des Familienernährers zugewiesen wird. Die Erwerbstätigkeit der Frau wird somit unter dem Aspekt eines Zuverdienstes interpretiert, die keine eigenständige ökonomische Existenzsicherung zum Ziel hat und somit implizit eine gewisse Nichternsthaftigkeit vermittelt. Eine Aufhebung der materiellen Abhängigkeit der Frau von ihrem Ehemann wird nicht angestrebt. Sie soll hingegen ihre Erwerbstätigkeit zugunsten der Familie aufgeben. Diese Vorstellung entspricht den eherechtlichen Regelungen, wie sie vor

Seite 32

dem 1977 in Kraft getretenen EheRG gültig waren. Die Diskussion des im EheRG zum Ausdruck kommenden neuen Eheleitbildes der partnerschaftlichen Ehe wurde in den Dritten Familienbericht nicht aufgenommen. Der Leitgedanke der Partnerschaftlichkeit im Sinne dieser Vorschriften impliziert eine Offenheit der Entscheidungen, d.h. daß die Entscheidung für bzw. gegen eine Erwerbstätigkeit der Frau/des Mannes von den Paaren frei getroffen werden kann. Auf diese gesetzlich verbrieft Entscheidungsfreiheit wird im Dritten Familienbericht kein Bezug genommen.

2.2 Frauen- und Müttererwerbstätigkeit im Vierten Familienbericht

Im Rahmen des Vierten Familienberichts, einem 'Spezialbericht' über die 'Situation der älteren Menschen in der Familie' (1986)^[29] wird die Frage der Frauen- und Müttererwerbstätigkeit über sämtliche Teile des Berichts hinweg thematisiert. Der Umfang der entsprechenden Stellungnahmen ist aber innerhalb der einzelnen Abschnitte recht unterschiedlich. (Siehe hierzu die graphische Darstellung in einer 'Themenlandkarte' zum Vierten Familienbericht im Anhang). Es wurden zwei Kapitel für die Analyse ausgewählt, die sich mit den Implikationen der Veränderungen des Familienleitbildes befassen.

Im Vierten Familienbericht wird eine Neuformulierung des Familienleitbildes vorgeschlagen, das sich an dem inzwischen rechtlich kodifizierten Leitbild der flexiblen partnerschaftlichen Arbeitsteilung sowie an dem Modell der Eltern-Kind-Beziehung als Solidargemeinschaft orientiert (§§ 1356, 1601 und 1618a BGB). In diesem Zusammenhang ist von Interesse, in welchem Verhältnis im Bericht aufzuweisende *tradierte Leitbildelemente* zu dort ebenfalls deklarierten Zielorientierungen der '*Selbstbestimmung*' bzw. '*Wahlfreiheit*' stehen. In diesem Zusammenhang ist auch interessant, inwiefern dabei etwaige Widersprüchlichkeiten zwischen Frauen- und Familienleitbild aufzeigbar sind.

In den ersten Kapiteln des Berichtes werden soziodemographische Entwicklungen angesprochen, die im Hinblick auf Familien- bzw. Generationenbeziehungen relevant erscheinen (etwa die durchschnittlich erhöhte Lebenserwartung, die Verringerung der Kinderanzahl, eine Zunahme der Chance, daß vier oder fünf

Seite 33

Generationen sich bewußt erleben können, aber seltener in einem Haushalt zusammenleben). Die mit dem zeitgenössischen kulturellen Wandel einhergehenden veränderten Lebensvorstellungen sind zunehmend mit Orientierungen an einer selbstbestimmten Lebensführung verbunden. Es wird darauf verwiesen, daß sich entsprechende Chancen auch für ältere Menschen und insbesondere auch für ältere Frauen eröffnen und "... daß die zunehmende Selbständigkeit, Bildung und Berufserfahrung der Frauen schon in den 90er Jahren dieses Jahrhunderts das Selbstverständnis der älteren Generation grundlegend verändern dürfte" (Vierter Familienbericht, S. 16). Zum anderen ergeht schon im einleitenden Teil des Berichts der Appell,

daß Solidaritätsleistungen zwischen den Generationen nicht einseitig zu Lasten der Frau und nur bestimmter Familientypen eingefordert werden dürfen. Damit wird bereits in der Einleitung das ambivalente Verhältnis der Wertorientierungen 'Familienbindung und -solidarität' und 'Selbstbestimmung' thematisiert. Dies findet im Rahmen der weiteren Ausführungen im Bericht zur Frauen- und Müttererwerbstätigkeit seinen Niederschlag.

Im dritten Kapitel über den *sozialstrukturellen Wandel* in der Gesellschaft werden auch soziodemographische Daten zum Wandel der Mütter-/Frauenerwerbstätigkeit dargestellt. Es wird auf ein *Bildungsdefizit* vor allem von älteren Frauen und entsprechende Konsequenzen hingewiesen, die zu Benachteiligungen etwa in Form von gravierenden Unterschieden im verfügbaren Einkommen und in der Rentenversorgung zwischen Männern und Frauen beitragen. Als eine weitere negative Konsequenz wird beklagt, daß durch den Bildungszugewinn jüngerer Altersgruppen *innerfamiliäre Bildungsunterschiede* und damit Statusdifferenzen in die Familien getragen wurden. Im vierten Kapitel über das 'Älterwerden in unserer Zeit' hat die Frage der *biographischen Relevanz der Erwerbstätigkeit* einen wichtigen Stellenwert. ^[30] In diesem Zusammenhang erfolgt ein Verweis auf neuere sozialwissenschaftliche Forschungsergebnisse, welche besagen, daß ein Kompetenzerhalt bis ins hohe Alter möglich ist. Dieser wird durch Erfahrungen und Verhaltensweisen während der gesamten Lebensbiographie sowie auch durch aktuelle Betätigungen und Anregungen mitbestimmt (wobei die Art und der Verlauf der Erwerbstätigkeit wesentlich sind). ^[31]

Seite 34

2.2.1 Rhetorikanalyse des Abschnitts 5.2.1: Die Herkunftsfamilien der 'älteren Bevölkerung von 1982' und das 'bürgerliche' Leitbild für Familie

Im Berichtsteil zur '*Lebenssituation der älteren Menschen und ihrer Familien*' (Kapitel 5) wird zunächst eine typisierende Darstellung unterschiedlicher Altersgruppierungen in der Bevölkerung erstellt (Gruppe I: die älteren Arbeitnehmer, geb. 1930 bis 1939; Gruppe II: Vorruheständler und Frührentner, geb. 1920 bis 1929; Gruppe III: jüngere Rentner, geb. 1910 bis 1919; Gruppe IV: die Ältesten, geb. 1885 bis 1909, vgl. ebd., S. 55). Die darauf basierende 'zusammenfassende' Redeweise von der '*Älteren Bevölkerung von 1982*', die diese vier Alterskohorten umfaßt, findet im weiteren Text des Berichtes häufig Verwendung. Im *Abschnitt 5.2.1*, welcher den *sozialen Hintergrund der Herkunftsfamilien* der 'Älteren Bevölkerung von 1982' zu rekonstruieren versucht und entsprechende Folgerungen im Hinblick auf entsprechende Prägewirkungen zieht, geht es um die Veränderung des 'bürgerlichen Familienleitbildes' auf dem Hintergrund des sozialstrukturellen Wandels im Ablauf von mehreren Generationen.

Im ersten Absatz dieses Abschnitts wird die Annahme einer *lebenslangen Wirksamkeit* der Prägung durch das Elternhaus als Ausgangspunkt zu einer 'Generationenbetrachtung als Abstammungsabfolge' dargelegt und ein *Verstehen* von Handlungen, Wünschen und Hoffnungen der betroffenen Menschen als davon abhängig dargestellt, diese Prägung mitzubedenken. In diesem Zusammenhang werden jedoch keine diese Grundannahme stützenden Verweise auf entsprechende fachwissenschaftliche Theorien und Untersuchungen angefügt. Dies wäre an sich erwartbar, wenn man an die dem Bericht einleitend vorangestellte *Kritik* an einer '*statistischen Sicht*' von Familie und eine Bezugnahme auf *lebensspannenbezogene Forschungsansätze* denkt.

Zu Beginn des Abschnittes 5.2.1 wird unter Rückgriff auf Daten der Volkszählung von 1925 die "Verteilung der *möglichen* Elternhäuser nach der sozialen Stellung im Beruf" und deren Veränderung (bis in die 80er Jahre) zu rekonstruieren versucht. Als Referenz dient eine Tabelle (ebd., S. 61), welche anhand von Daten aus der Volkszählung und dem Mikrozensus die Verteilungen der beruflichen

kerung von 1982', die 'Ältere Bevölkerung von 1982' und die 'Jüngere Bevölkerung von 1982') hinweg auflistet. Diese Tabellierung erfolgt entsprechend einer Einteilung nach sozialer Stellung im Beruf (nämlich: a) mithelfende Familienangehörige und Selbständige, b) Beamte und Angestellte sowie c) Arbeiter - und eine Kategorie d) Nichterwerbstätige, wobei eine Zuordnung der Frauen nach sozialer Stellung des Mannes erfolgt). Die *Eltern der 'Älteren von 1982'* waren zu einem Anteil von 17,1 % Beamte und Angestellte, hauptsächlich aber Arbeiter (41,4 %) und Selbständige sowie mithelfende Familienangehörige (39,7 %). Zum Vergleichszeitpunkt 1982 waren *Ehepaare* (gleichen Alters, mit und ohne Kinder) jedoch zu 43 % in Angestellten- und Beamtenpositionen, 42 % Arbeiter und nur noch 10 % Selbständige und mithelfende Familienangehörige.

Die Kommission zieht daraus bestimmte Schlußfolgerungen im Hinblick auf generationenspezifische Erfahrungen: Und zwar wird darauf hingewiesen, daß die 'Ältere Bevölkerung von 1982' diesen sozialstrukturellen Wandel *einerseits* selbst mit vollzogen hat - hierbei wird ein Anteil von einem Viertel benannt, welches einen Wechsel der beruflichen Stellung in Richtung Angestellten- und Beamtenpositionen aufzeigt, sowie, daß für "rund 75 %" der 'Älteren Bevölkerung von 1982' das soziale Milieu der Herkunftsfamilie (welches nur im Sinne der sozialen Stellung im Beruf angesprochen wird) bis ins hohe Alter lebensbestimmend war - und *andererseits* auch durch die soziale Platzierung ihrer Kinder in bestimmten Berufs- und Bildungssystemen mitbewirkte. Die Zahlenangabe 'rund 75 %' bezieht sich offenbar auf eine Aufsummierung von in der Tabelle aufgelisteten Prozentangaben für die 'Ältere Bevölkerung von 1982', nämlich der Altersjahrgänge 1892 - 1912 zu den 'Meßzeitpunkten' 1939 und 1957, wobei diese Altersgruppierungen im Alter von 25 - 44 bzw. von 45 - 64 Jahren waren. Dabei wird ein Vergleich der 45 - 64 und 25 - 44jährigen zum 'Meßzeitpunkt' 1957 nicht vorgenommen, wobei hier aber eine sehr viel deutlichere Entwicklung im Sinne der Umstrukturierung der Berufsbereiche aufzeigbar wäre. Insofern werden Veränderungen in der anteilmäßigen Verteilung nach Berufsbereichen innerhalb der Kategorie 'Ältere Bevölkerung von 1982' einseitig zugunsten einer Darstellung der *Kontinuität* der Berufs- und Schichtzugehörigkeit in der älteren Generation herangezogen.

Im Bericht wird aufgrund der Erfahrungen durch die prägenden Milieus der 'Älteren Bevölkerung' (vor allem Arbeiter und Selbständige bzw. mithelfende Familienangehörige) von einer bestimmten Haltung dieser Menschen gegenüber

sozialen Risiken ausgegangen. In diesem Zusammenhang wird die Prognose gemacht, daß 'die nachrückenden Älteren' zukünftig *mehr Ansprüche* in bezug auf 'soziale Sicherheit' stellen werden als die älteren alten Menschen, da die Erinnerung an die finanziellen Sorgen 'kleiner Selbständiger' und 'sozial wenig gesicherter Arbeiter' mehr und mehr abhanden käme. Auch im nächsten Abschnitt erfolgt ein wiederholter Verweis auf diese Tendenz der häufiger werdenden Lebenserfahrungen als Beamte und der seltener werdenden als Selbständige oder mithelfende Familienangehörige. Daraus wird nunmehr gefolgert, daß zunehmend eine *bewußte Erfahrung von Lebensrisiken verloren* ginge. Insgesamt gesehen wird damit nochmals das Bild bekräftigt, daß eine *hohe Kontinuität* im Sinne der sozialen Stellung und familienleitbildrelevanten Prägung für die Generation der 'Eltern der Älteren Bevölkerung von 1982' und der 'Älteren Bevölkerung von 1982' bestand und ein entsprechender Kontinuitätsverlust an der 'Jüngeren Bevölkerung von 1982' festgemacht wird. In den folgenden Abschnitten wird dieses Argumentationsschema weiter verwendet.

Im darauf folgenden Absatz wird die zu Beginn dieses Unterkapitels eingeführte Grundannahme der Prägung in der Kindheit im Hinblick auf *eine Behandlung der Frage nach den sozialstrukturellen Bedingungen* des Lebens der 'Älteren Bevölkerung von 1982' und ihrer Herkunftsfamilien nochmals verwendet. Für die Behauptung, daß *milieuspezifische Prägewirkungen* unterschiedlich für Arbeiter - diese werden als 'vergleichsweise *familienbezogener* und *seßhafter*' beschrieben - und Beamte bzw. Angestellte sind, werden nachfolgend jedoch keine Belege oder Hinweise benannt. Vielmehr erfolgt auf der Basis dieser Annahme eine Interpretation der Konsequenzen des Wandels der sozialen Stellung im Beruf. Und zwar wird weiter ausgeführt, daß es in der Folge des zweiten Weltkriegs und in den Zeiten des 'Wirtschaftswunders' zu einer *verstärkten räumlichen* und *sozialen Mobilität* gekommen ist, mit der Konsequenz eines '*historisch einmaligen* Heimat- und Milieuverlustes'. Dadurch wurden, gemäß den weiteren Ausführungen des Berichts, viele Angehörige der 'Älteren Bevölkerung von 1982' gezwungen, eine neue soziale Identität aufzubauen. Im nächsten Satz wird dann zum ersten Mal in diesem Abschnitt explizit auf die Frage der *Geschlechterdifferenz* in der 'Älteren Bevölkerung von 1982' eingegangen. Es wird davon gesprochen, daß '*Familienhausfrauen*' in 'doppelter Weise' von dem beschriebenen Heimat- und Milieuverlust betroffen waren. Es wird gefolgert, daß diese eine neue soziale Integration nur über Familienangehörige, nämlich *Ehepartner* und *Kinder* finden können. Diese Interpretation schließt wiederum an die Grundannahme der Prä-

Seite 37

gewirkung an. Eine Alternative im Hinblick auf eine gesellschaftliche Integration über eine Erwerbstätigkeit wird nicht in Erwägung gezogen.

Einsamkeit und Isolation 'mancher älterer Menschen', wie in wiederum 'geschlechtsneutraler' Redeweise weitergeführt wird, werden als durch diese historischen Vorkommnisse erklärbar dargestellt und zudem wird ergänzend auf Erschwernisse durch höhere berufliche Mobilitätsanforderungen an die Kinder dieser Betroffenen hingewiesen. Im Rahmen des nächsten Abschnitts erfolgt zunächst nochmals ein Verweis auf die historisch besondere Verlusterfahrung der älteren Generation. Wie weiter ausgeführt wird, *gewann die Familie* als Folge dieser historischen Umstände für 'die Ältere Bevölkerung' eine '*ungewöhnliche Bedeutung*', welche darin ihren Ausdruck fand, daß diese Generation für die Versorgung der Familie 'lebte und arbeitete'. Es wird somit ein Bild vermittelt, daß der soziale Wandel die Stabilität und Solidarität von Familie herausfordert und zur Bedeutungszunahme in dieser Zeit geführt hat.

Im nächsten Absatz wird dann zu einer Thematisierung der Prägung in bezug auf *kulturelle Wertorientierungen* übergegangen. Zunächst erfolgt eine Beschreibung des '*Leitbildes der Hausfrauenehe*' gemäß dem bürgerlichen Gesetzbuch aus dem Jahr 1900, wonach die Ehefrau zur 'Leitung des gemeinsamen Hauswesens' verpflichtet ist. Es wird behauptet, daß dieses Leitbild für die ältere Bevölkerung 'kaum in Frage stand und steht'. Diese Annahme wird im folgenden jedoch durch keine Belege gestützt. Vielmehr wird daraus im Hinblick auf die Lebensführung der betroffenen Frauen gefolgert, daß sie in der Regel bei der Eheschließung oder spätestens nach der Geburt des ersten Kindes ihre Erwerbstätigkeit eingestellt haben; einen Ausnahmefall bilden nur wirtschaftliche Notlagen in der Familie. Im nächsten Satz wird auf die historische Herausbildung (aus 'den Erfahrungen aus zwei Weltkriegen' resultierend) der Anerkennung der Wichtigkeit der Ausbildung von Mädchen und Frauen hingewiesen, aber zugleich eingeschränkt, daß dies hauptsächlich nur im Sinne einer zusätzlichen Existenzsicherung im Falle des Nichtgelingens einer Versorgungsehe gegolten hat. Wichtiger sei in jedem Fall - und zwar in allen Schichten - eine gute Verheiratung gewesen. Nachfolgend werden dann einige Konsequenzen dieses traditionellen Leitbildes *problematisiert*, nämlich, daß dieses Leitbild eine *Diskriminierung* von ledigen Frauen bzw. vor allem von unverheirateten Müttern und Geschiedenen zur Folge hatte. Als eine negativ gekennzeichnete Wirkung des herkömmlichen Leitbildes wird angeführt, daß Frauen ohne Partner keinen Zugang zum gesell-

schaftlichen Leben hatten. Davon sind nach Ansicht der Berichterstatter auch heute noch ältere Frauen in ihrem Selbstverständnis betroffen. Wie weiter ausgeführt wird, lassen sich aber auch Vorteile aufzeigen, und zwar erlangten Frauen, die sich damals selbst versorgen mußten - und dafür bedauert wurden - am schnellsten gesellschaftliche Selbständigkeit.

Es kommt in diesen Textpassagen einerseits zum Ausdruck, daß es sich bei den selbständigen Frauen um eine problematische Minderheit handelte, welche andererseits den Vorteil der Unabhängigkeit für sich erringen konnten. In einem weiteren Absatz wird dann - und nur an dieser Textstelle - auf entsprechende Probleme bezüglich der Rollenverpflichtungen des Mannes eingegangen, nämlich, daß die gemäß dem bürgerlichen Leitbild für ihn verpflichtende 'Ernährerstellung' in der Familie - bedingt durch die historischen Veränderungen - nicht unbedingt krisenlos gelebt werden konnte.

Im folgenden wird dann konstatiert, daß die 'Ältere Bevölkerung von 1982' 'von sich aus' kein neues Leitbild für Familie (in Richtung Gleichstellung und Gleichberechtigung) entwickelt hatte. Schließlich wird sogar ein *Leitbildkonflikt* zwischen den Generationen angenommen. Und zwar, so wird ausgeführt, 'zwingen Verfassungsgerichtsurteile Politiker der älteren Generation erst spät zum Handeln', und der entscheidende Einfluß auf eine neue, *kritische Betrachtung des traditionellen Leitbildes* und eine *Eröffnung* eines neuen *politischen Handlungsspielraums* wird der 'Studentenbewegung der späten 60er und 70er Jahre' zugerechnet. Die Konsequenzen für die Familie werden dann so interpretiert, daß der Generationenkonflikt vor allem in der Familie ausgetragen wurde - und nicht in der Schule oder in anderen gesellschaftlichen Institutionen - und der Kontakt zu den eigenen Kindern dadurch häufig belastet war. Besondere - wenn oft auch wortlose - Konflikte werden in den Mutter-Kind-Beziehungen angenommen, welche auch auf das - nun zunehmend innerhalb der Familien bestehende Bildungsgefälle - zurückgeführt werden. Der Absatz endet mit der Feststellung, daß es in der Folge zu Rückzugsreaktionen der jüngeren und der älteren Generation kommt.

Danach wird nochmals eine *kritische Betrachtung des herkömmlichen Leitbildes* vorgenommen. Der folgende Absatz benennt die *Reform des Ehe- und Familienrechts* von 1976, welche zu einer Regelung der Arbeitsteilung in gegenseitigem Einverständnis der Partner führte. Es wird sodann aber konstatiert, daß dieses

Leitbild *kaum realisierbar* sei, da die *gegenwärtigen gesellschaftlichen Umstände* einer Flexibilisierung der Rollen *entgegenstehen*, da nämlich diese Bedingungen *durch die ältere Generation* bestimmt seien, die dem traditionellen Leitbild folgt. Nunmehr kommt wiederum die Annahme eines *Generationenbruchs* zum Ausdruck: Im Gegensatz zu dieser älteren Bevölkerung werden heute Frauen und Männer nur noch im Hinblick auf ihre Erwerbstätigkeit ausgebildet und kaum auf eine Familientätigkeit vorbereitet, und wenn, dann höchstens durch ('eingeschränkte') Alltagserfahrungen. Im nächsten Absatz wird eine 'fast zwanzigjährige Vernachlässigung' dieser Familienbildung bemängelt und entsprechende negative zukünftige Auswirkungen, vor allem auch auf die familialen Versorgungs- und Pflegeleistungen im Alter, prognostiziert. Auf diesen Aspekt wird jedoch nicht näher eingegangen, sondern die vorherrschende gesellschaftlich-politische *Geringschätzung der Familientätigkeit* beklagt und gefordert, diese abzubauen. Im letzten Absatz des Unterkapitels wird darauf verwiesen, welche großen Leistungen die "Frauengeneration der 'Älteren von 1982'" erbracht hatte und noch erbringt und es wird als sicher prognostiziert, daß dies von der jungen Frauengeneration *nicht* zu erwarten sei. Es folgen keine weitergehenden Belege oder Begründungen für diese negative Einschätzung, sondern es erfolgt der Appell, die gesellschaftlichen Verhältnisse zugunsten 'der *familientätigen Frauen und Männer*' zu verändern. Am Ende des Absatzes wird konstatiert, daß als Alternative zur familialen

Unterstützungsleistung nur eine Versorgung außerhalb des familialen Netzwerkes bleibt - was dies bedeuten kann, wird nicht dargestellt -, jedoch verallgemeinernd gefolgert, daß diese nichtfamiliale Unterstützung teuer, nicht leicht zu organisieren und vermutlich kulturell nicht erwünscht sei.^[32]

Seite 40

In diesem Kapitel findet vor allem das rhetorische Mittel der 'Linie' Verwendung, indem von der Annahme der Prägungswirkung des Herkunftsmilieus ausgehend Interpretationen im Hinblick auf Wirkungen des sozialstrukturellen und kulturellen Wandels auf die 'Älteren Menschen von 1982' durchgeführt werden. Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß im Text zum Ausdruck gebracht wird, daß der soziale Wandel Konflikte in die Familien getragen hat. Es wird ein Bild einer langewährenden Kontinuität bis hin zum Leitbildkonflikt in den 60er und 70er Jahren gekennzeichnet. Die Durchsetzung von Veränderungen des traditionellen Leitbildes wird 'der jüngeren Generation von 1982' zugeschrieben, wobei offen bleibt, inwieweit das Prägungsargument dann für die Jüngeren gelten kann - da diese nun andere Wertorientierungen als diejenigen ihrer Elterngeneration übernommen haben. Es wird an einigen Stellen des Berichtes betont, daß der gesellschaftliche Wandel insbesondere das Frauenleitbild und das Leben der Töchter im Verhältnis zum Leben der Mütter stark verändert hat.

Aufgrund dieser Ausführungen ergibt sich einerseits das Bild, daß das 'neue Leitbild' nur von Teilen der Bevölkerung getragen wird und die Umsetzung des 'neuen' Leitbildes der 'partnerschaftlichen Arbeitsteilung' eigentlich unter den gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen kaum realisierbar sei (da diese Bedingungen von der älteren Generation gestaltet wurden, welche durch das traditionelle Leitbild geprägt und weiterhin diesem verbunden ist). Vielmehr wird eine berufliche Konkurrenzfähigkeit von auch familientätigen Frauen mit Männern bezweifelt und die Empfehlung gegeben, daß Frauen eigene Berufsfelder erschließen und unter sich konkurrieren müßten. Auf Konsequenzen einer Beteiligung von Männern an der Familientätigkeit findet kein Hinweis statt. Andererseits wird die veränderte Sicht- und Lebensweise von Frauen begrüßt.^[33]

Seite 41

2.2.2 Rhetorikanalyse des Abschnitts 10.3.1: Familie und Arbeitsmarkt - Notwendigkeit einer flexiblen Gestaltung

Im zehnten Kapitel über '*Konfliktlagen, die (familien)politisches Handeln verlangen*' wird das Thema Mütter- und Frauenerwerbstätigkeit im Zusammenhang mit Fragen der individuellen Lebensplanung und Bedingungen des Familienlebens, die sich aus institutionellen Vorgaben in der Gesellschaft ergeben, behandelt. In diesem Zusammenhang wird eine Familienmodellbiographie, die der Phaseneinteilung des klassischen Familienzyklusmodells entspricht, verwendet, um auf familienzyklisch bedingte Belastungsschwankungen im Familienhaushalt hinzuweisen. Daran wird die Annahme eines unterschiedlichen Interesses von Familientätigen an einer außerhäuslichen Erwerbstätigkeit geknüpft und es erfolgt eine Erörterung der Möglichkeiten eines 'intergenerativen Ausgleichs intertemporaler Belastungsschwankungen' (ebd., S. 163f). Bezogen auf die individuelle Biographie wird ausgeführt, daß sich Ziele im Lebenslauf verändern können, und daß Frauen und Männern die gleichen Lebensziele zugebilligt werden sollten,^[34] nämlich ein monetäres (Erwerbsverdienst) bzw. 'reales' (mit Familientätigkeit verbundenes) *Einkommen, soziale Sicherheit,*^[35] *soziale Kontakte,*^[36] *sozialer Status* bzw. *Prestige*^[37] und *Selbstverwirklichung.*^[38] Die sozialen Institutionen (Arbeitsmarkt, gesetzliche

Steuersystem) müßten nach Ansicht der Kommission so gestaltet werden, daß "sie die familiäre Kompetenz stärken und fördern" (ebd., S. 165).

In *Abschnitt 10.3.1 über Familie und Arbeitsmarkt* erfolgt die Beurteilung, daß der Arbeitsmarkt und Arbeitszeitregelungen derzeit *nicht flexibel* sind. Die geringe Nachfrage an Nichtvollzeitbeschäftigung von der Unternehmerseite her wird durch die bestehende gesetzliche und tarifliche Organisation des Arbeitsmarktes erklärt. Demgegenüber wird jedoch von einer veränderten Bedürfnissituation seitens der Familien ausgegangen, da '*Familiientätige*'^[39] zunehmend Interesse an flexibleren Regelungen zeigen.^[40]

Es folgt eine Auflistung von unterschiedlichen Möglichkeiten einer familiären Arbeitsteilung: die 'klassische Kombination' der '*Einverdiener-Familie*' (wobei gewöhnlich der Mann vollzeitbeschäftigt, die Frau nur familientätig ist), eine Variante (welche praktisch dem sogenannten '*Zuverdiener-Modell*' entspricht), in welcher *ein Partner teilzeiterwerbstätig, der andere vollzeitberufstätig* ist, sowie eine *flexible Gestaltung*, wenn nämlich *beide Partner abwechselnd* teilzeit- bzw. vollzeitbeschäftigt sind.

Der nächste Absatz beginnt mit der Feststellung, daß *unter den Vorgaben der gegenwärtigen Arbeitsmarktsituation* 'oft' die kontinuierliche ganztägige Erwerbstätigkeit gefordert wird und nur diese zu einem höheren sozialen Status führe. Mit dieser Aussage erfolgt zumindest eine *Relativierung* der weiter oben gemachten Feststellungen einer Nichtflexibilität und der Bindung des sozialen Status an eine kontinuierliche Vollzeiterwerbstätigkeit. Daraus resultiert gemäß den weiteren Ausführungen im Bericht, daß es angesichts dieser Lage eine '*rationale Reaktion*' darstellt, wenn in einer Familie nur ein Partner vollzeitbeschäftigt-

tätig und der andere nur familientätig ist, was der klassischen Rollenaufteilung entspricht. Daran anschließend wird noch einmal auf eine damit angestrebte '*Maximierung*' individueller Zielsetzungen (nämlich Streben nach Einkommen, sozialer Sicherheit, sozialen Kontakten, Selbstverwirklichung und Prestige) hingewiesen, wobei keine Differenzierung nach dem Geschlecht erfolgt.

Im folgenden Absatz wird von der Annahme ausgegangen, daß sich jedoch zunehmend viele Tätigkeiten vom Beruf zum *Job* entwickeln und aus einer kontinuierlichen Vollerwerbstätigkeit nicht mehr unbedingt Einkommensvorteile resultieren und Status sowie Selbstverwirklichung zu gewinnen sind. Im nachfolgenden Satz findet sich ein Hinweis darauf, daß auch viele Haushalte keine '*Vollzeitbeschäftigung*' mehr bieten und auch nur mehr geringe Möglichkeiten zur Erwirtschaftung materieller Vorteile und zum Statusgewinn bestehen. Es wird dann gefolgert, daß es unter diesen Umständen eine *rationale* Form der innerfamiliären Arbeitsteilung sein kann, wenn beide Partner sich die oben angesprochenen Ziele stecken und sowohl familien- wie auch erwerbstätig sein wollen bzw. es sind. Der Absatz schließt mit einer Empfehlung der flexiblen Arbeitsteilung. Letztendlich bleibt offen, wie die Kommission die derzeitige Situation einschätzt. Im Kapitel 5.2.1 wurde noch darauf hingewiesen, daß das neue partnerschaftliche Leitbild für die Familie kaum realisierbar ist, weil die gesellschaftlichen Verhältnisse dieser Flexibilität entgegenwirken. Der signalisierte Bedeutungsverlust des häuslichen Bereiches wird nunmehr als drängender Faktor einer sich verändernden innerfamiliären Arbeitsteilung angeführt.

Es wird auf die *Vorteilhaftigkeit einer flexiblen Arbeitsteilung im Hinblick auf die*

Belastungsveränderungen in verschiedenen Familienphasen verwiesen, da die *Zielsetzungen* der Familienmitglieder (Status, Einkommen, Kontakte) sich entsprechend den Phasen verschieben und sie innerhalb einer flexiblen partnerschaftlichen Arbeitsteilung besser darauf reagieren können.

Die *Entscheidungen* über die Form der partnerschaftlichen Arbeitsteilung fällt gemäß den Ausführungen im Bericht der *Einzelne*. Die Familienpolitik hat nicht die Aufgabe ein bestimmtes Leitbild vorzugeben, sondern ist für die Schaffung entsprechender *Rahmenbedingungen* zuständig, unter welchen eine freie Wahl gewährleistet ist. Die Wahlfreiheit setzt die Umsetzbarkeit dieser Option voraus. Sodann wird nochmals auf das im Familienzyklus variiierende Arbeitsangebot hingewiesen, was mit einer tabellarischen Darstellung der sich verändernden

Seite 44

Zeitressourcen in Familien illustriert wird. Die weiter oben ausgeführte Entwicklung in Richtung Job-Arbeitsmarkt mit diskontinuierlicheren Arbeitsverhältnissen wird hier nicht angesprochen. Gegenwärtig repräsentieren fast ausschließlich Frauen die Familientätigen. Aufgrund der weiteren Ausführungen vermittelt sich das Bild, daß Frauen allgemein eher an einer Teilzeitarbeit interessiert seien. Dann erfolgt ein Hinweis darauf, daß Männer sehr viel seltener als Frauen teilzeiterwerbstätig sind. Teilzeitwünsche von Männern werden nicht näher betrachtet. [\[41\]](#)

In Kapitel 10.3.1 werden darüber hinaus *erwerbstätigkeitsspezifische* Bedingungen angesprochen, die eine flexible Arbeitsteilung in der Familie unterstützen: Diese sind allerdings ausschließlich auf die *Frau*, auf *ihre* Vereinbarung von Familientätigkeit und Beruf ausgerichtet - was die Kommission damit begründet, daß in der Gegenwart vor allem Frauen familientätig sind und Teilzeitarbeitsmöglichkeiten wünschen. Es werden zunächst einmal *Nachteile einer flexiblen Zeiteinteilung*, die mit Teilzeitarbeit gleichgesetzt wird, angesprochen, nämlich eine schlechtere soziale und rechtliche Absicherung. Daß dennoch eine große Nachfrage an Teilzeiterwerbsplätzen vorliegt, interpretiert die Kommission als Ausdruck der "Bestrebungen der Familientätigen, eine optimale Aufteilung der Zeit für Familien- und Erwerbstätigkeit zu erreichen" (ebd., S. 168). Die derzeitige *Angebotslage* für Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse wird als ungünstig beschrieben und durch einen Verweis auf qualifikationsbezogene Defizite bekräftigt. Zur beruflichen Nutzung von "*Zeitnischen*" im Rahmen der Familientätigkeit wird "*Heimarbeit im Vorort*", nämlich die Einrichtung von *Telearbeitsplätzen* vorgeschlagen. Es erfolgt die Empfehlung, diese Arbeit als "nachbarschaftlich organisierte Gemeinschaftstätigkeit" zu institutionalisieren, da die Frauen und Männern gleichermaßen zugestandenen individuellen Zielsetzungen, die mit einer Berufstätigkeit verbunden sind (nämlich Einkommen, soziale

Seite 45

Sicherheit, soziale Kontakte, Status und Selbstverwirklichung) im Bereich der Sozialkontakte sonst nicht erfüllbar sind. Weitere Vorschläge werden in diesem Zusammenhang nicht gemacht, vielmehr erfolgen Forderungen zu einer "*familienfreundlichen Gestaltung des Arbeitsmarktes*", nämlich einer Erhöhung des Angebotes an *Zeitverträgen*, *Teilzeitarbeitsplätzen*, *flexiblen Arbeitszeitregelungen* und *Weiterbildungsmöglichkeiten*. Die Kommission betont, daß Zeitverträge heute nicht mehr unbedingt einen sozialen Nachteil bedeuten:

"Im Rahmen einer optimalen Zeitverteilung werden die Familientätigen weniger Vollzeitbeschäftigung auf Lebenszeit anstreben, sondern eher phasenweise zeitlich befristete Vollzeitarbeitsplätze suchen... Bei einem auf Familientätigkeit Rücksicht nehmenden Arbeitsmarkt aber zeigt sich, daß befristete Arbeitsverträge nicht notwendig einen sozialen Nachteil bedeuten. Sie bedeuten dann einen Vorteil, wenn die Arbeitnehmer von sich aus nur für eine spezifische Lebensphase eine Erwerbstätigkeit wünschen. Auch für die Betriebe sind befristete Arbeitsverträge familienpolitisch notwendig, da sie bei phasenspezifischem Ausscheiden nunmehr

familiertätiger Mitarbeiter Ersatzkräfte vorübergehend einstellen wollen bzw. müssen" (ebd., S. 168).

Hier werden also wiederum *'die Familientätigen'* allgemein angesprochen, was zwar impliziert, daß Männer nicht von vornherein ausgeschlossen werden, aber auch, daß die Konsequenzen nicht weitergehend diskutiert werden. Die Kommission plädiert für eine allgemeine *Anpassung des Arbeitsmarktes an Familie*. Weitere Alternativen, die in diesem Zusammenhang öffentlich diskutiert werden, wie etwa 'job-sharing' oder eine 'Grundeinkommenssicherung' werden im vorliegenden Bericht jedoch nicht erwähnt.

In bezug auf eine "Rentenbegründung für Familientätigkeit" wird bemängelt, daß Mütter benachteiligt sind und kleine Renten haben:

"Familientätigkeit wird im System der Gesetzlichen Rentenversicherung negativ sanktioniert" (ebd., S. 169).

Es wird eine weitergehende Anrechnung von Erziehungszeiten^[42] und von Pflegezeiten^[43] sowie eine Verkürzung der Wartezeiten für das Altersruhegeld gefordert,

Seite 46

um eine Benachteiligung 'familiertätiger' Frauen bzw. "einen hohen Druck in Richtung auf Erwerbstätigkeit" (ebd., S. 170) zu unterbinden.

Vorteile dieser flexiblen partnerschaftlichen Arbeitsteilung liegen entsprechend den Ausführungen im Bericht vor allem im flexibleren Umgang mit Belastungsschwankungen im Familienzyklus und in der Wahlfreiheit des Individuums, über die Arbeitsteilungsform zu entscheiden. Die Rationalität dieser Wahlentscheidung wird in Abhängigkeit von außerfamilialen Kontexten, nämlich den 'Arbeitsmarktbedingungen' gekennzeichnet. Eine Diskussion anderer Implikationen bleibt in diesem Zusammenhang ausgespart.

Die teilweise divergierenden Ausführungen zu diesem Thema (vor allem in den Kapiteln fünf, sechs und zehn) werden im Bericht nicht zusammenfassend kontrovers diskutiert. Dies betrifft etwa die Darstellungen im Zusammenhang mit Anforderungen und Belastungen im Familienzyklus, die Vereinbarung der individuellen Biographie und der Familienbiographie sowie der beruflichen Integration der Frau. Obgleich in den ersten Kapiteln des Berichtes auf Tendenzen der Veränderung von Familienleben hingewiesen wurde, erfolgt in den späteren Kapiteln nur ein Rekurs auf das herkömmliche Familienzykluskonzept, welches eine bestimmte normative Orientierung (etwa an einer dauerhaften Ehe) und eine relativ starre Phaseneinteilung beinhaltet, sowie die Dimension der mütterlichen Erwerbstätigkeit außer Acht läßt.

In den entsprechenden Ausführungen fehlt häufig eine Differenzierung nach Geschlecht. Vielmehr wird das Etikett *'die Familientätigen'* als allgemeine Bezeichnung verwendet. Diese impliziert eine erwünschte Aufwertung des familialen Bereiches, indem eine begriffliche Assoziation mit 'Erwerbstätigkeit' und damit einer Gleichwertigkeit der Bereiche nahegelegt wird. Mit dieser 'geschlechtsneutralen' Redeweise erfolgt eine Öffnung der 'Familientätigkeit' gegenüber dem Mann. Eine Diskussion der Implikationen bleibt jedoch ausgespart. Der Wert der individuellen Wahl und die 'Rationalität' dieser Wahl wird in bezug auf beide Geschlechter angenommen, aber der unterschiedliche Lebenszusammenhang von Mann und Frau nicht näher betrachtet.

Seite 47

Die Forderungen nach einer weitergehenden Flexibilisierung des Erwerbsbereiches zielen deutlich vor allem auf eine Begünstigung des Familienbereiches und der Familientätigkeit ab. In diesem Sinne spielen hierbei wiederum Elemente des traditionellen Leitbildes eine Rolle. Durch das rhetorische Mittel der 'Aufteilung', welches im Zusammenhang mit den Ausführungen des Berichtes über Frauen- und Müttererwerbstätigkeit häufig Verwendung findet, ist es möglich, die jeweils angesprochenen Problemstellungen in einem Abschnitt nicht umfassender, sondern thematisch eng begrenzt darzustellen.

2.2.3 Zusammenfassung

Im Vierten Bericht wird dem traditionellen ein neues Leitbild, nämlich das der "*flexiblen partnerschaftlichen Arbeitsteilung*" gegenübergestellt. Es werden zwar einerseits Zweifel an der Realisierbarkeit dieses familialen Lebensmodells unter den gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen angemeldet, andererseits aber dessen Vorteile für die Familien dargestellt: Diesem Modell wird zugeschrieben, daß es eine *Anpassung* an widerstrebende Erfordernisse aus der außer- und innerfamilialen Umwelt erleichtern und unter bestimmten Arbeitsmarktbedingungen eine "*rationale Wahl*" der Arbeitsteilung zwischen Frau und Mann begründen kann. Damit werden die unterschiedlichen Bedürfnisse und Anforderungen in der Familie und im Erwerbsleben thematisiert und angesichts der Widersprüchlichkeit aufgrund der gesellschaftlichen Teilung in Arbeitsmarktökonomie und Familienökonomie als familienpolitische Lösung "*Mehrfachoptionen*" (ebd., S. 161) gefordert. Die Wahlfreiheit für Familientätigkeit oder Erwerbstätigkeit bzw. die Art und Weise der Kombination soll den Partnern offenstehen.

Die präferierte weitergehende '*Privatisierung*' von Entscheidungen zur familialen Lebensgestaltung trägt jedoch auch einer wachsenden Unterschiedlichkeit im Verständnis von Familie und in der alltagspraktischen Gestaltung von familialen Lebensformen und -führungsweisen der Gesellschaftsmitglieder Rechnung. Im Bericht wird die Vorstellung vermittelt, daß Kontinuitätsbrüche aufgrund des sozialen Wandels - mit Konsequenzen im Sinne sozialer Bindungsverluste und Stabilitätsgefährdungen - einen Bedarf an Stärkung der *Solidarität* ('Generationensolidarität') begründen. Es erfolgt der Appell, daß dies nicht einseitig zu Lasten der Frau oder bestimmter Familientypen zu erreichen versucht werden sollte, sondern als gesamtgesellschaftliche Aufgabe gesehen werden muß. Die erwünschte Förderung der Stabilität der Familie durch Solidarität wird ver-

Seite 48

knüpft mit einer Option der Flexibilität der Familienrollen. Die Topoi 'Wahlfreiheit' und 'Vereinbarkeit' dienen der Vermittlung zwischen den im Bericht vertretenen polaren Zielsetzungen, nämlich der 'selbstbestimmten Lebensführung' und der 'Solidarität'.

Auf der Ebene der *Maßnahmen* zur Verbesserung der Vereinbarung von Beruf und Familie verbleiben die Vorschläge recht allgemein ('familienfreundlichere Arbeitswelt'). Weitere Möglichkeiten, etwa im Zusammenhang mit einem Ausbau von Beschäftigungsgarantien, einer Ausweitung von Weiterbildung und Wiedereingliederungs-Angeboten oder einer allgemeinen Verkürzung der Arbeitszeit werden nicht ausgeführt. Die Diskussion bleibt in diesem Zusammenhang vor allem Überlegungen zu einer '*optimaleren*' *Gestaltung der Familientätigkeit* verhaftet.

Teilzeitarbeit stellt eine Alternative zwischen Vollerwerbstätigkeit und Hausfrauendasein dar. Durch die Propagierung der weiblichen Teilzeitbeschäftigung wird sozusagen eine Kompromißform zwischen einer konsequenten arbeitsmarktpolitischen Integration von Frauen und einer Unterbindung von Ehefrauen und Müttererwerbstätigkeit angestrebt. In bezug auf die Ausführungen um Teilzeitarbeit wird insofern nicht verdeutlicht, in welchem Verhältnis diese zum 'flexiblen Modell' steht. Anstatt einer Lösung im Sinne des

'Drei-Phasen-Modells', das eine *sequentielle* Abfolge von Familien- und Erwerbstätigkeit von Müttern impliziert, wird über das 'flexible Modell' bzw. 'Mehrfachoptionen-Modell' jedoch eine Öffnung in Richtung einer *simultanen* Erwerbs- und Familientätigkeit vollzogen.

Im Vierten Bericht läßt sich neben Anknüpfungen an Elemente des traditionellen Leitbildes auch ein Einbezug von weiteren sozialen Beziehungs- und Unterstützungsformen und familialen Aufgaben- und Arbeitsteilungsweisen aufzeigen. Insofern kann man nicht von einer 'schließenden Argumentation' im Sinne eines einseitigen Bestrebens der argumentativen Aufrechterhaltung des traditionellen Ideals sprechen. In diesem Bericht werden zwar einerseits traditionale Orientierungen hervorgehoben, wie die Werte der Selbsthilfe, Nothilfe und Solidarität in der Familie, Anerkennung der Familientätigkeit, aber andererseits 'Selbstbestimmung' und eine 'partnerschaftliche Arbeitsteilung' positiv beurteilt.

Es wird auf 'private Lösungen', 'Familienorientierung' und den Vereinbarungswunsch der Frauen gesetzt. Die veränderten Lebensbedingungen und Lebensent-

Seite 49

würfe von jüngeren Frauen werden im Sinne der konstatierten Generationendifferenz u.a. negativ bewertend dargestellt. Andererseits finden sich jedoch positive Verweise auf eine zunehmende Veränderung des Selbstverständnisses und der Lebenssituation von (auch älteren) Frauen. Insgesamt gesehen erscheint es jedoch fraglich, inwieweit man damit bereits eine - der durch Tendenzen der Pluralisierung und Individualisierung gekennzeichneten Lebenswirklichkeit von Frauen - angemessene Konzeption darstellen konnte.

Fußnoten

[1] Der Dritte Bericht wurde in der siebten Legislaturperiode von der Familienministerin Focke (SPD) unter einer SPD-FDP-Regierungskoalition am 19.12.1975 in Auftrag gegeben. Er ist in der achten Legislaturperiode unter einer SPD-FDP-Regierung und dem Familienminister Huber (SPD) im Juli 1978 abgeschlossen und im August 1979 inklusive der Regierungsstellungnahme fertiggestellt worden. Der Vierte Bericht wurde in der zehnten Legislaturperiode unter einer CDU-FDP-Regierung mit dem CDU-Familienminister Geißler am 12.9.1983 in Auftrag gegeben, unter der CDU-Familienministerin Süßmuth im Dezember 1985 abgeschlossen und einschließlich der Regierungsstellungnahme im Oktober 1986 fertiggestellt.

[2] Die Familienberichterstattung setzte in der Bundesrepublik erst Mitte der 60er Jahre ein. In der Gründungsphase des Familienministeriums in den 50er Jahren wurde vom damaligen Familienminister Wuermeling ein religiös begründetes Familienverständnis formuliert. Es beinhaltete im wesentlichen folgende normative Vorstellungen, nämlich Ehelichkeit der Kinder, Dauerhaftigkeit der Ehe, duale Arbeitsteilung, biologische Abstammung und Traditionsweitergabe zwischen den Generationen sowie Schutz der Familie als Institution. Bereits seit dieser Zeit kam es zu Kontroversen in der öffentlichen Diskussion, wobei Kompetenzfragen des Familienministeriums und dessen (besonders anfänglich) starke Gewichtung der Aktivitäten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit zentrale Aspekte darstellten (Münch 1990). Der Erste Familienbericht über die 'Lage der Familie in der Bundesrepublik Deutschland' erschien 1968 und ist in einschlägigen Diskussionen häufig als Beitrag zur Entideologisierung des bislang dominierenden Familienverständnisses gesehen worden (Langer-El Sayed 1980). Die sich ab Mitte der 60er Jahre abzeichnenden veränderten Akzentsetzungen gegenüber der Wuermelingschen Politik wurden unter der sozialliberalen Koalition fortgesetzt. Ab Mitte der 70er Jahre wurden rechtliche Reformen vorgenommen, welche eine Öffnung des bisherigen Familienverständnisses bewirkten, und zwar das Ehe-

Reform-Gesetz, ein Nichtehechengesetz und Adoptionsgesetz, die Neuregelung der elterlichen Sorge sowie eine Stärkung der Rechte der nachwachsenden Generation (vgl. Sachße/Tennstedt 1982). Der Zweite Familienbericht über die 'Leistungen und Leistungsgrenzen der Familie hinsichtlich des Erziehungs- und Bildungsprozesses der jüngeren Generation' (1975) als ein dezidiert sozialwissenschaftlich argumentierender Bericht wurde in der Öffentlichkeit intensiv diskutiert. Der darauffolgende Dritte Familienbericht über 'Grundfunktionen der Familie' (1979) wurde im Zeitraum der o.g. rechtlichen Veränderungen bearbeitet. In der Amtszeit der christlich-liberalen Koalition entstand der Vierte Familienbericht über die 'Situation der älteren Menschen und ihrer Familien' (1986).

[3] Ein ausführliches Arbeitspapier zu diesem Thema ist in Arbeit.

[4] Über die in der Gesellschaft vorhandenen realen Ausgestaltungen dieser Beziehungen kann das Recht keine Aussagen machen.

[5] § 1355 II 2 BGB besagte, daß in Fällen, in denen die Verlobten keine Bestimmung über die Wahl des Familiennamens treffen, der Geburtsname des Mannes kraft Gesetz zum Familiennamen wurde.

[6] Mit dem Begriff der "Schlüsselgewalt" wird ein Rechtstatbestand beschrieben, demzufolge die Ehefrau berechtigt ist, Rechtsgeschäfte, die zur Führung des Haushalts dienen, ohne vorherige Genehmigung des Ehemannes auszuüben.

[7] § 1361 BGB bestimmt in seiner Fassung nach dem Gleichberechtigungsg: "Wer gegen den Willen des anderen Ehegatten die Herstellung des ehelichen Lebens verweigert, ohne hierzu berechtigt zu sein, hat keinen Anspruch auf Unterhalt." D.h. ein schuldig geschiedener Ehegatte verlor durch den Schuldspruch sowohl den Anspruch auf nahehelichen Unterhalt und u.U. auch das Sorgerecht für die ehelichen Kinder.

[8] Zwar bestand nach § 55 EheG vom 06. Juli 1938 bzw. § 48 EheG vom 20. Februar 1946 die Möglichkeit einer Scheidung bei Zerrüttung der Ehe auch ohne Schuldspruch, jedoch war die Feststellung des Verschuldens für die Rechtsprechung nach wie vor von großer Relevanz. Die Vorschriften des EheG bezüglich der Zerrüttung sind von den Bestimmungen des 1977 in Kraft getretenen EheRG dahingehend zu unterscheiden, daß ein Widerspruchsrecht gegen eine Ehescheidung vom EheG vorgesehen war, und ein Schuldspruch auch in einem Verfahren nach § 55 bzw. § 48 EheG ergehen konnte. Das Familienänderungsgesetz vom 11. August 1961 änderte die Bestimmung nur unwesentlich ab, so daß derjenige Ehepartner, der an der Ehe festhalten wollte, der Scheidung widersprechen konnte.

[9] Im Gegensatz dazu legte das Familiengesetzbuch der DDR vom 20. Dezember 1965 in § 10 fest: "Beide Ehegatten tragen ihren Anteil bei der Erziehung und Pflege der Kinder und der Führung des Haushaltes. Die Beziehungen der Ehegatten zueinander sind so zu gestalten, daß die Frau ihre berufliche und gesellschaftliche Tätigkeit mit der Mutterschaft vereinbaren kann".

[10] Die Analysen zu den beiden anderen Sachgebieten sind in Vorbereitung.

[11] Auf eine aufwendige graphische und quantitative Repräsentation wurde verzichtet, da die hier gewählte Darstellungsform für die Zwecke des Projekts ausreicht.

[12] Kursiv markiert sind im folgenden die Analysekatogorien, die Hauptthemen der Abschnitte und die einzelnen Absätze des Familienberichts.

[13] Die Absätze des Kapitels wurden durchnummeriert. Eine Textpassage wurde als Absatz gewertet, wenn zwischen dem Satzende und dem Neubeginn des Textes ein mehr als 1,5 zeiliger Abstand zu verzeichnen war. Absätze, die mit Spiegelstrichen versehen waren bzw. wenn Beispiele erläutert wurden und die Kommission daher eine kleinere Schriftgröße wählte, wurden zum vorherigen Absatz gehörend gewertet, so daß ihre Ziffer der des vorherigen Absatzes entspricht, die Absätze aber zusätzlich mit Buchstaben bei "a" beginnend durchnummeriert wurden.

[14] Auch in den folgenden Textabschnitten behält die Kommission diese, die partikulären Aspekte des weiblichen Lebenszusammenhangs herausgreifende Darstellungsweise bei.

[15] Weitere Informationen, die für die Beurteilung der Betreuungssituation von entscheidender Bedeutung sind (z.B. Kontinuität der Betreuungspersonen, Gruppengröße in Kindergärten bzw. -horten etc.), erhält der Leser auch in den folgenden Absätzen des Kapitels nicht.

[16] In den Absätzen 8-15 beschreibt und interpretiert die Kommission Statistiken des Statistischen Bundesamtes zum Ausmaß und der Verteilung der mütterlichen Erwerbstätigkeit, was unter rhetorischen Aspekten nicht eingehend analysiert werden soll.

[17] Die Problematik der Frauenarbeitslosigkeit wird in den Absätzen 26-32 behandelt.

[18] In den Absätzen 39-40 erörtert die Kommission den Beitrag, den Kinder unterschiedlicher sozialer Schichten zum Familieneinkommen leisten.

[19] In den Abschnitten 44, 44a, 45 wird die Kontinuität bzw. Diskontinuität der Erwerbstätigkeit von Frauen angesprochen.

[20] Durch das Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgesetzes wurde nach § 1356 BGB der Ehefrau das Recht, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, eingeschränkt, soweit dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar war, zugestanden. Nach § 1360 BGB besteht für die Ehegatten eine gegenseitige Unterhaltspflicht, der die Frau durch die Haushaltsführung nachkommt; der Mann erfüllt seine Unterhaltspflicht durch die finanzielle Sicherung der Familie.

[21] Durch das EheRG von 1977 haben sich die Vorstellungen bezüglich der innerfamiliären Aufgabenteilung der Eheleute wesentlich verändert. Die herkömmliche 'Hausfrauenehe' bleibt zwar rechtlich als konsensierte Regelung der Haushaltsführung gedeckt, daneben ist es nun beiden Ehegatten erlaubt, erwerbstätig zu sein, wenn "sie auf die Belange des anderen Ehegatten und der Familie die gebotene Rücksicht nehmen" (§ 1356 BGB).

[22] Zeitautor Gunter Hofmann attestiert der Kommission bezüglich dieser Vorstellungen "ein Denken, das 'Illiberalität' verrät und 'obrigkeitsstaatliche Züge' besitzt" (Die Zeit vom 24.08.79).

[23] Im 51. Absatz wird die soziale Sicherung der Frauen behandelt.

[24] Siehe dazu auch die Aussagen des Gliederungspunktes 4.3.3 des Dritten Familienberichts, der die schlechteren Platzierungsmöglichkeiten von Kindern erwerbstätiger Mütter thematisiert.

[25] Siehe hierzu Themenlandkarte.

[26] Die Kommission nimmt Bezug auf Kapitel 3.2.2.2.

[27] Diese sollte nach den Vorstellungen der Kommission derart konzipiert sein, daß sich die Rentenhöhe des Ehemannes (=100%) bei Vorhandensein einer mitzuversorgenden Ehefrau (Familienhausfrau) ohne eigene Rentenansprüche auf 150% erhöht.

[28] Siehe hierzu die Ergebnisse der Rhetorikanalyse zum 50. Absatz.

[29] Der Berichtsauftrag für den Vierten Familienbericht lautete, eine Beschreibung der Lage der älteren Menschen in unserer Gesellschaft und der Situation der älteren Menschen im Hinblick auf die Familie zu erstellen.

[30] Es wird das Vorherrschen eines 'negativen Altersbildes' in der Gesellschaft kritisiert, welches an bestimmte tradierte Stereotypen vom Alter ('die alte Frau') anknüpft.

[31] Im Rahmen der daran anschließenden Ausführungen über die Frage der beruflichen Leistungsfähigkeit von älteren Menschen und zum möglichen Einsatz beruflicher Kompetenzen in der 'nachberuflichen Phase' werden Erwägungen über geschlechtsspezifische Differenzen in Erwerbsbiographien und Konsequenzen im Rentenalter jedoch weitgehend ausgeblendet. Es erfolgt keine Bezugnahme auf die weiter oben konstatierten Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern.

[32] Zum weiteren Kontext: Im drauffolgenden Unterkapitel 5.2.2 über die Strukturen der Familien der 'Älteren Bevölkerung von 1982' werden weitere Nachteile des Familienhausfrauenstatus in lebensbiographisch relevanter Hinsicht thematisiert (nämlich, daß ältere Familienhausfrauen später zum Alleinleben gezwungen sein können, was sie jedoch nicht gewohnt sind). Eine Unterstützung durch die eigenen Kinder wird nicht als selbstverständlich angenommen, sondern darauf hingewiesen, daß erwerbstätige Töchter zu pflegende Angehörige nicht uneingeschränkt versorgen können. Es wird als wünschenswert akzentuiert, daß die Erwerbstätigkeit der Töchter auch im Falle einer zu erbringenden Pflegeleistung weiterhin ermöglicht wird. Auch im daran anschließenden Kapitel 5.3, das sich mit den Bildungs- und Berufskarrieren der 'Älteren Bevölkerung von 1982' befaßt, erfolgt eine Problematisierung der Situation von älteren Familienhausfrauen. Es wird nochmals auf das vergleichsweise geringe Bildungsniveau der älteren Frauen hingewiesen sowie auf Folgen von nunmehr vermehrt auftretenden Bildungsdifferenzen zwischen Müttern und ihren Kindern.

[33] Im sechsten Kapitel über die familiären Beziehungen zwischen den Generationen geht es um Kontakthäufigkeiten und gegenseitige Unterstützungen zwischen Großeltern, Eltern und Kindern, wobei ausführlich Nachteile der Familienzentriertheit von Frauen beschrieben werden. Im Rahmen der Darstellungen über 'den älteren Menschen und die Familie aus der Sicht der Medizin' in Kapitel 9 wird darauf hingewiesen, daß Pflegeleistungen vor allem in den Familien und durch Frauen erbracht werden. Frauen tragen dabei nach Einschätzung der Kommission die Hauptlast. Eine weitreichende Einschränkung ihrer beruflichen Einsatzmöglichkeiten wird aber als nicht erwünscht eingeschätzt.

[34] "Die Ziele, die die einzelnen Menschen anstreben, sind also nicht nur verschieden, sondern wechseln auch im Zeitablauf. Entsprechend wäre es falsch, durch politische Maßnahmen für alle ein einziges Lebensschema, z.B. lebenslange Vollerwerbstätigkeit oder ausschließliche Familientätigkeit, vorzugeben ...Kombinationen zwischen Familien- und Erwerbstätigkeit, inner- und außerhäuslicher, Laien- und professioneller Tätigkeit sollten in vielfacher Form möglich sein. Die Gesellschaft, und das heißt hier konkret die Familienpolitik, muß eine Vielfalt von Wegen (Optionen) anbieten, die es den Menschen erlauben, ihre Ziele zu erreichen. Es gilt, sich davon zu lösen, daß Familientätigkeit und Erwerbstätigkeit Gegensätze sind; die Menschen sollten sich ohne Benachteiligung für Familientätigkeit entscheiden können oder auch erwerbstätig sein oder beides miteinander kombinieren. Mehrfachoptionen sind zu schaffen" (ebd., S. 161).

[35] Hier wird auf die 'abgeleitete Sicherung' der Familienangehörigen verwiesen, jedoch auch auf die Einführung der 'Babyjahre' als Schritt zu einer eigenständigen Alterssicherung von Frauen (ebd.).

[36] Die familienbezogenen Sozialkontakte werden als emotional intensiver, aber 'weniger weitreichend' als berufsbezogene Kontakte bezeichnet (ebd.).

[37] Die niedrige Einschätzung der Familientätigkeit und die hohe Bewertung des Geldverdienens wird hier beklagt: "Familientätigkeit müßte, betrachtet man ihr Tätigkeitsprofil, sich eines sehr hohen Prestiges erfreuen, das ihr jedoch in einer zunehmend auf Erwerbstätigkeit zentrierten Welt immer mehr abhanden gekommen ist" (ebd.).

[38] Wobei darauf verwiesen wird, daß Erwerbstätigkeit "in Abhängigkeit von der beruflichen Stellung und oft eintöniger Routinearbeit vielfach weniger Selbstverwirklichungsmöglichkeiten als bei Eintritt in den Beruf erwartet" bietet (ebd., S. 161).

[39] Im Vierten Familienbericht wird im vorletzten Kapitel folgende Definition vorgenommen: "Erwerbstätigkeit ist für wirtschaftliche und kulturelle Zwecke berufsmäßig ausgeübte, zeitlich geregelte und geldlich entlohnte vermarktete Arbeitszeit. Unter *Familientätigkeit* sollen hier all diejenigen Tätigkeiten gefaßt werden, die der unmittelbaren Versorgung, Pflege und Erziehung im privaten Haushalt dienen" (S. 161).

[40] Dem nächstfolgenden Absatz wird die allgemeine Prognose vorangestellt, daß der *Wunsch* nach flexibler Gestaltung der Erwerbstätigkeit allgemein *zunimmt*. Dies wird auf sich verändernde Interessen im Verlauf der individuellen Lebensbiographie und der Familienbiographie bezogen, wobei allerdings keine Differenzierung nach Geschlecht erfolgt. Es wird weiter ausgeführt, daß der Erwerbstätigkeit durch 'die Familientätigen' 'im *Lebensplan des Einzelnen*' und im '*Familienzyklus*' jeweils *unterschiedliche* *Priorität* zugeordnet wird.

[41] Dann wird beschrieben, daß erwerbstätige Mütter mit Kindern unter 18 Jahren nur ein Drittel aller erwerbstätigen Frauen ausmachen, aber rund sechzig Prozent der Teilzeitbeschäftigten, wobei ihr Anteil an den Teilzeitbeschäftigten mit weniger als einundzwanzig Wochenstunden sogar zwei Drittel umfaßt. Es erfolgt ein Verweis auf eine BMJFG-Publikation aus dem Jahr 1984. Danach wird weiter ausgeführt, daß eine Differenz zwischen der von erwerbstätigen verheirateten Frauen geleisteten und gewünschten Arbeitszeit besteht. Knapp die Hälfte dieser Vollzeitarbeitenden wünschen sich dies de facto nicht, wie unter Verweis auf eine Statistik dargelegt wird. Daraus wird auf bestimmte Präferenzen familientätiger Frauen geschlossen, welche diese am Arbeitsmarkt nur nicht realisieren können. Ein ähnliches Verhältnis wird bezüglich der verheirateten Frauen festgestellt, die Rückkehrwünsche ins Berufsleben äußern.

[42] Es wird eine Anerkennung von zwei bis drei Jahren pro Kind und eine andere Berechnungsgrundlage als bislang gefordert (ebd., S. 170).

[43] Die Frage nach der Anrechnung bestimmter Pflegezeiten wird als problematisch gekennzeichnet, da die Pflegebedarfssituationen sehr unterschiedlich sein können (ebd., S. 170f). In diesem Zusammenhang wird zwar darauf verwiesen, daß es verschieden sein kann, inwieweit die Möglichkeit einer Erwerbstätigkeit bei den Pflegeleistenden eingeschränkt wird, aber nicht auf den Umstand, daß pflegeleistende Frauen häufig selbst bereits im Rentenalter sind.

**Yvette Lamm-Heß und Charlotte Wehrspaun: Frauen- und Müttererwerbstätigkeit
im Dritten und Vierten Familienbericht, S. 49-55 u. Anhang**

Seite 49

3. Resumée

Die Analyse ausgewählter Abschnitte des Dritten und Vierten Familienberichtes verdeutlicht eine unterschiedliche Bezugnahme auf Familien- und Frauenleitbildelemente. Als einem Aspekt des traditionellen Familienleitbildes wird der Frage der (Ehe)Frauen- und Müttererwerbstätigkeit in beiden Berichten ein großer Stellenwert eingeräumt. Im Dritten Familienbericht wird die Thematik der Müttererwerbstätigkeit schwerpunktmäßig auf dem Hintergrund der soziodemographischen Entwicklung des Geburtenrückgangs und unter dem Schlagwort der "Doppelbelastung" problematisiert. Der Vierte Bericht greift die Fragestellung auf dem Hintergrund von Ausführungen über den gesellschaftlich-sozialen Wandel und dessen Folgen für die Lebenssituation von älteren Menschen und Generationenbeziehungen auf, wobei häufig negativ eingeschätzte Implikationen einer traditionellen Orientierung der Frau (bezeichnet vor allem als 'Familienzentriertheit') thematisiert werden.

Betrachtet man entsprechende Diskussionsschwerpunkte in der sozialwissenschaftlichen Literatur, so ist eine Parallelität zu den Ausführungen in den Berichten deutlich. So wurde den erwerbstätigen Müttern bis in die 70er Jahre hinein überwiegend Skepsis entgegengebracht. Widersprüchliche Forschungsergebnisse sind häufig selektiv, je nach dem eingenommenen normativen Standort rezipiert worden. Die nachdrückliche Betonung der negativen Auswirkungen der mütterlichen Erwerbstätigkeit für die Familie bzw. die Entwicklung des Kindes sowie die Thematisierung der "Doppelbelastung" der Frau verdeutlichen einen an traditionellen Leitbildern orientierten Interpretationshintergrund. Die Berufsmotivation von Müttern wurde in der Folgezeit nicht mehr ausschließlich unter ökonomischen und familienbezogenen Gründen diskutiert. Vielmehr gewannen persönliche und berufsbezogene Interessen, wie z.B. Unabhängigkeit, Knüpfen von Sozialkontakten etc. an Bedeutung. Im Dritten Familienbericht finden sich eben-

Seite 50

falls Hinweise auf immaterielle Beweggründe für die Erwerbstätigkeit von Müttern. Die Argumentation behandelt dennoch schwerpunktmäßig die ökonomische und familienbezogene Berufsmotivation der Frauen. Eine Veränderung der Diskussionslage in der sozialwissenschaftlichen Literatur wird in einschlägigen Überblicksartikeln ab den 80er Jahren festgemacht. Die Berücksichtigung von Differenzen im weiblichen und männlichen Lebenszusammenhang sowie die zunehmende Thematisierung der "subjektiven Seite" von Individualisierungsprozessen (und nicht nur der sozialstrukturell bedingten Seite), diskutiert etwa als Frage nach der Orientierung an "Selbstbestimmung", hat zu einer Öffnung der Diskussion geführt. Der Vierte Familienbericht ist während dieses Zeitraumes entstanden. In diesem Bericht wird auf die Relevanz von sozialen Beziehungs- und Unterstützungsnetzen Bezug genommen, die über die "Kernfamilie" hinausgehen. Es wird kein bestimmtes Leitbild vorgegeben. Eine Öffnung der Argumentation in diesem Sinne wird jedoch nicht konsequent beibehalten, da neben einem Plädoyer für

eine (dem neuen rechtlich vorgegebenen Leitbild entsprechende) 'flexible partnerschaftliche Arbeitsteilung' doch auch an einigen Stellen eine Empfehlung einer dezidiert geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung vertreten wird. Im Vierten Familienbericht werden entsprechende berufliche Zielsetzungen zwar prinzipiell beiden Geschlechtern zugestanden, aber ein Interesse an der Aufwertung der Familientätigkeit steht im Vordergrund der Ausführungen.

Die rechtliche Entwicklung in den 70er Jahren war gekennzeichnet durch die Reform des Ehe- und Familienrechts, die eine Umorientierung der Leitbilder zur Folge hatte. Rechtlich war nun keine geschlechtsspezifisch-polare Aufgabenteilung in der Ehe mehr vorgesehen. Die Aushandlung und Gestaltung des Familienlebens soll sich nach den Vorstellungen des Gesetzgebers nicht mehr an einem rechtlich vorgeschriebenen Modell vollziehen, sondern obliegt der Entscheidungsfreiheit bzw. Wahlfreiheit der Paare. Die demgemäß feststellbare Abkehr der rechtlichen Bestimmungen von traditionellen Leitbildelementen läßt sich für den Dritten Familienbericht nicht nachweisen, obwohl seine Entstehung zeitlich gesehen in die Phase des Inkrafttretens des Ehe- und Familien-Reform-Gesetzes fällt. So wird im Dritten Familienbericht Wahlfreiheit zwischen Erwerbs- und Familientätigkeit nicht im Sinne der rechtlich vorgegebenen Leitbilder erörtert. Vielmehr wird davon ausgegangen, daß Frauen selbstverständlich die Aufgaben innerhalb der Familie erfüllen, was auch in den Vorstellungen zur Lebensgestaltung (Drei-Phasen-Modell) der Frauen und den vorgeschlagenen familienpolitischen Maßnahmen zum Ausdruck kommt. Die Wahlfreiheit bezüglich der Reali-

Seite 51

isierung des Kinderwunsches wird unter dem Blickwinkel des Bevölkerungsrückgangs diskutiert, wobei im Dritten Familienbericht dem Staat ein Eingriffsrecht in die Entscheidung der Paare für den Fall des Rückgangs der Bevölkerungszahl zugestanden wird. Resümierend kann für den Dritten Familienbericht festgehalten werden, daß die vertretenen Leitbilder trotz der historischen Gleichzeitigkeit mit der Ausarbeitung und dem Inkrafttreten der Ehe- und Familien-Rechts-Reform weit hinter dort formulierten Leitvorstellungen zurückbleiben. Im Gegensatz dazu kann im Vierten Familienbericht eine Leitbildöffnung festgestellt werden. Der Begriff der 'Wahlfreiheit' wird hier insofern erweitert verwendet als es um die Wahl eines bestimmten Modells der partnerschaftlichen Arbeitsteilung geht, über die Frau und Mann gemeinsam entscheiden sollen. Die Wahlfreiheit wird konsequent vertreten, wenn auch nicht abschließend betrachtet, nämlich hinsichtlich der Folgewirkungen auf die Rolle des Mannes. Die Frauenrolle wird unter dem Aspekt der 'selbständigen Lebensführung und -gestaltung' diskutiert. Das Zugestehen einer Wahlfreiheit bezüglich der Lebensgestaltung entspricht hier der Leitidee der formalen Gleichstellung der Geschlechter, wie sie vom Gesetzgeber in den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts verbrieft wurde. Das Individuum wird hier quasi unmittelbar angesprochen und nicht nur in seiner Rolle als Familienmitglied, wobei jedoch die häufig verwendete 'geschlechtsneutrale' Argumentation die Ambivalenzen der Thematik (formale versus soziale Gleichstellung, Emanzipation der Frau, Ideal der Selbstbestimmung, Solidarität und Stützung der Institution Familie) weiter festschreibt.

Da erst die Verwirklichung der formalen und materiellen Gleichstellung von Mann und Frau den Gleichheitsgedanken des Grundgesetzes realisiert, ist zu prüfen, inwiefern in den untersuchten Familienberichten die materielle Gleichstellung hergestellt werden soll. Im Vierten Familienbericht finden sich Vorschläge zur Ausgestaltung einer Sozialpolitik, welche die materielle Gleichstellung anstreben, z.B. die Anrechnung von Pflegejahren in der Rentenversicherung. Im Dritten Familienbericht hingegen wird die materielle Gleichstellung nicht als Zielsetzung vorangestellt. Das Erziehungsgeld soll eine Ausgleichszahlung für betreuende Mütter darstellen, eine Anrechnung der Erziehungsjahre in der Rentenversicherung wird nicht in die Überlegungen einbezogen. Auch die rentenrechtlichen Veränderungsvorschläge zielen nicht auf eine materielle Gleichstellung von Männern und Frauen ab, vielmehr bleiben die Frauen z.B. im Vorschlag der 'Partnerrente' Mitversicherte ihrer Ehemänner.

Die Wahlfreiheit zwischen Familien- und Erwerbstätigkeit wird jedoch erst dann zu einer realen Option und damit praktikabel, wenn die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sowohl die formale als auch die materielle Gleichstellung der Geschlechter zu verwirklichen vermögen. Aufgabe der Sozialpolitik ist es dabei, mit geeigneten Maßnahmen zur Realisierung dieses Ziels beizutragen. Zur Beurteilung gesellschaftlicher Lebensbedingungen und zur Entwicklung bzw. Ausgestaltung sozialpolitischer Maßnahmen können auch die familiensoziologische Theoriediskussion und die Frauenforschung beitragen, deren Ergebnisse in die Familienberichte nicht eingingen.

So läßt sich abschließend feststellen, daß in beiden Berichten keine konsequente Stellungnahme zum Familien- bzw. Frauenleitbild in eine Richtung, nämlich Tradition oder Reform, abgegeben wird. Schließlich stellt sich die Frage, ob es überhaupt die Aufgabe eines Familienberichts sein kann, Familien- bzw. Frauenleitbilder zu konzipieren, die in der familienpolitischen Arena fehlen. Wäre es nicht Aufgabe der Politik, Leitbilder im Sinne von Zielsetzungen vorzugeben, anstatt ein ganzes Politikfeld quasi orientierungslos zu belassen, so daß Familienberichtscommissionen vor ihrer eigentlichen Arbeit, eine Situationsbeschreibung über Familie zu erstellen, Legitimationsarbeit ableisten müssen?

Literaturverzeichnis

Beyer, K.-H., et al., 1982, Kommentar zum Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965, 5. überarbeitete Auflage, Berlin: Staatsverlag der DDR

Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit 1986, Die Situation der älteren Menschen in der Familie - Vierter Familienbericht - Bundestags-Drucksache 10/6145, Bonn

Bundestags-Drucksache 8/2788/1979, Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) zu dem von den Fraktionen der SPD und FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge

Busch, L., et al., 1921, Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts mit Kommentaren, 3. vermehrte Auflage, Band III: Familienrecht und Erbrecht. Berlin, Leipzig: Vereinigung wissenschaftlicher Verleger

Cuny, A., et al, 1984, Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofes. Kommentar, 12. neubearbeitete Auflage, Band IV, 1. Teil. Berlin, New York: Walter de Gruyter

Eckart, C., Jaerich, U.G., Kramer, H., 1979, Frauenarbeit in Familie und Fabrik. Frankfurt: Campus

Edmondson, R., 1984, Rhetoric in Sociology. London: Macmillan Press

Feldmann-Neubert, Ch., 1991, Frauenleitbild im Wandel 1984 - 1988. Weinheim: Deutscher Studien Verlag

Gerhardt, U., Schütze, Y. (Hg.), 1988, Frauensituation. Frankfurt: Suhrkamp

- Hettlage, R., 1992, Familienreport. Eine Lebensform im Umbruch. München: Beck
- Hoffmann-Nowotny, H.-J., 1988, Weibliche Erwerbstätigkeit und Kinderzahl, in: Gerhardt, U., Schütze, Y. (Hg.) 1988, S. 219-230
- Hofmann, G., Mehr Staat für mehr Kinder. Illiberale Züge im Dritten Familienbericht der Bundesregierung, in: Die Zeit vom 24.08.79
- Jauernig, O. (Hg.), 1979, Bürgerliches Gesetzbuch. München: C.H. Beck
- Jurczyk, K., 1978, Frauenarbeit und Frauenrolle. Zum Zusammenhang von Familienpolitik und Frauenerwerbstätigkeit in Deutschland 1918 - 1975. Frankfurt, New York: Campus
- Kaufmann, F.-X., 1990, Zukunft der Familie. München: C.H. Beck
- Koch, R., 1975, Berufstätigkeit der Mutter und Persönlichkeitsentwicklung des Kindes. Köln: Pahl-Rugenstein

Seite 54

- Koliadis, E., 1975, Mütterliche Erwerbstätigkeit und kindliche Sozialisation. Weinheim, Basel: Beltz
- Langer-El Sayed, I., 1980, Familienpolitik. Frankfurt: Fischer
- Lehr, U., 1969, Die Frau im Beruf. Eine psychologische Analyse der weiblichen Berufsrolle. Frankfurt, Bonn: Athenäum
- dies., 1974, Die Rolle der Mutter in der Sozialisation des Kindes. Darmstadt: Steinkopff
- Lerner, J.V., Galambos, N.L., 1986, Child Development and Family Change : The Influences of Maternal Employment on Infants and Toddlers. In: Advances in Infancy Research, S. 39-86
- Lüscher, K., Wehrspaun, M., Lange, A., 1989, Begriff und Rhetorik von Familie, in: Zeitschrift für Familienforschung, 1, Heft 2, S. 61-76
- Marski, U. et al. 1979, Weder Brot noch Rosen. Hausarbeit, Arbeitsmarkt, Familienpolitik. Materialien, Analysen, Überlegungen. Berlin: Frauenbuchvertrieb
- Maßfeller, F., 1939, Das großdeutsche Ehegesetz vom 6. Juli 1938 und seine Ausführungsvorschriften sowie die Familienrechtsnovelle vom 12. April 1938. Zweite, neubearbeitete und erweiterte Auflage. Berlin: Verlag für Standesamtswesen
- Münch, U., 1990, Familienpolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Freiburg: Lambertus
- Niesert, F., 1946, Ehegesetz vom 20. Februar 1946. Gesetz Nr. 16 des Kontrollrates (in Kraft seit 1. März 1946). Münster: Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung
- Peuckert, R., 1991, Familienformen im sozialen Wandel. Opladen: Leske & Budrich
- Pfeil, E., 1961, Die Berufstätigkeit von Müttern. Tübingen: Mohr
- Pross, H., 1976, Die Wirklichkeit der Hausfrau. Reinbek: Rowohlt

Reinicke, D., Schwarzhaupt, E., 1957, Die Gleichberechtigung von Mann und Frau. Nach dem Gesetz vom 18. Juni 1957. Stuttgart: Kohlhammer

Rerrich, M.S., 1988, Balanceakt Familie. Zwischen alten Leitbildern und neuen Lebensformen. Freiburg: Lambertus

Richter, G., Stackelbeck, M., 1992, Beruf und Familie. Arbeitszeitpolitik für Eltern kleiner Kinder. Köln: Bund

Sachverständigen Kommission der Bundesregierung, 1979, Die Lage der Familien in der Bundesrepublik Deutschland - Dritter Familienbericht - Bundestags-Drucksache 8/3121, Bonn (zusf. Bericht; Stellungnahme der Bundesregierung, Bundestags-Ducksache 8/3120, Bonn)

Seite 55

Scarr, S., 1987, Wenn Mütter arbeiten. München: Beck

Scheffler, G., Koeniger, H., 1960: Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs. Kommentar von Reichsgerichtsräten und Bundesrichtern. Zehnte und elfte Auflage. IV. Band, 1. Teil. Berlin: Walter de Gruyter

Schütze, Y., 1986, Die gute Mutter. Zur Geschichte des normativen Musters 'Mutterliebe'. Bielefeld: Kleine

dies., 1988, Mütterliche Erwerbstätigkeit und wissenschaftliche Forschung, in: Gerhardt, U., Schütze, Y. (Hg.) 1988, S. 114-133

Schwarz, K., 1981, Erwerbstätigkeit der Frau und Kinderzahl, in: Zeitschrift für Bevölkerungswissenschaft, 7, S. 59-86

Sommerkorn, I., 1988, Die erwerbstätige Mutter in der Bundesrepublik: Einstellungs- und Problemveränderungen, in: Nave-Herz, R., (Hg.), Wandel und Kontinuität der Familie in der Bundesrepublik Deutschland. Stuttgart: Enke, S. 115-144

Toulmin, S., 1975, Der Gebrauch von Argumenten. Kronberg: Skriptor

Urdze, A., Rerrich, M.S., 1981, Frauenalltag und Kinderwunsch. Frankfurt/New York: Campus

Veil, M., Prinz, K., Gerhard, U., (Hg.), 1992, Am modernen Frauenleben vorbei. Verliererinnen und Gewinnerinnen der Rentenreform 1992. Berlin: Edition Sigma

Walter, W., 1992, Thesen und Vorgehen, unveröff. Arbeitspapier, Konstanz

Anhang A 2

5. Anhang

Kategorienschema

5.1 Verweise (VW)

Ein Zitieren von Belegen in Form von Literatur-, Quellen-, Datenangaben oder auch von 'Autoritäten' (z.B. renommierte Institutionen, Publikationen etc.) usw. wird als Verweis klassifiziert.

5.2 Pauschalisierende Verweise (pVW)

Aussagen, die auf eine allgemeine Art und Weise Untersuchungsergebnisse aufgreifen oder auf weit verbreitete Wissensbestände hinweisen, werden im folgenden als "pauschalisierende Verweise" bezeichnet. Charakteristisch dafür ist, daß auch in der näheren textlichen Umgebung keine "Verweise" im Sinne der Kategorie des Gliederungspunktes 5.1 zu finden sind. Unter der Kategorie "pauschalisierende Verweise" wurden beispielsweise Formulierungen der folgenden Art eingeordnet:

"Allerdings fand man, daß das Verhalten während des ganzen Lebens mitentscheidet über die Veränderung der geistigen Leistungsfähigkeit im Alter" (Vierter Familienbericht, S. 47).

Und auch:

"Es ist festgestellt worden, daß zumindest in großen Bereichen die Erwartungshaltung dem bevorstehenden Ruhestand gegenüber, das Ausmaß von Informiertheit, konkreter Planung und Freiwilligkeit bei der Festsetzung des Endes der Berufstätigkeit die Anpassung an den Ruhestand mitbestimmen" (ebd., S. 49).

5.3 Verallgemeinerungen, Schlußfolgerungen (V)

Als "Verallgemeinerungen" werden Textstellen gekennzeichnet, die Sachverhalte allgemeingültig darstellen und somit sowohl einen beschreibenden als auch einen begründenden Effekt erzielen, wie z.B. folgende Schlußfolgerung:

"Je unbefriedigender die Betreuungssituation der Kinder ist, desto wahrscheinlicher ist das Auftreten der genannten Folgen der Überlastung von Müttern" (Dritter Familienbericht, S. 32).

Anhang A 3

5.4 Alltagserfahrungen (A)

Soweit auf "Alltagserfahrungen" rekurriert wird, werden sie als solche gekennzeichnet, wenn Inhalte der

folgenden Art vermittelt werden:

"Wer nie gelernt oder erfahren hat, welche Kunst es ist, eine Familie über alle Lebensphasen und Lebenskrisen hinwegzuführen und zu gestalten, der ist kaum dafür geeignet, auch das gesellschaftliche Leben familienorientiert zu ordnen" (Vierter Familienbericht, S. 63).

5.5 Beschreibung (B)

Unter der Kategorie "Beschreibung" werden Sachaussagen und Situationsbeschreibungen subsumiert, die eine Auswahl der vorhandenen Informationen mit dem Ziel präsentieren, die Beurteilung des Sachverhaltes durch den Leser in eine bestimmte Richtung zu lenken. Einen ähnlichen Effekt kann die Verwendung von "Prognosen" erzielen (siehe Gliederungspunkt 5.6).

5.6 Prognosen (P)

Ferner werden "Prognosen", nämlich allgemeine Aussagen über zukünftige Entwicklungen, Trendextrapolationen, Szenarien, Zukunftsvisionen etc. gekennzeichnet. So z. B.:

"Die zunehmende durchgängige Erwerbstätigkeit von verheirateten Frauen wird diese Möglichkeit einschränken, weil in Zukunft mehr Großmütter noch selbst erwerbstätig sein werden" (Dritter Familienbericht, S. 23).

Oder:

"Was die Frauengeneration der 'Älteren von 1982' für die Familie leistete und noch leistet, ist durch keinen Indikator ausdrückbar. Sicher ist nur, daß diese Situation für die junge Frauengeneration von 1982 nicht mehr angenommen werden kann" (Vierter Familienbericht, S. 63).

5.7 Kritik (K)

Eine im Text ausgeführte kritische Stellungnahme wird ebenfalls codiert. Dabei sprechen wir von Kritik, wenn sie sich an eine als verantwortlich angesehene Instanz richtet, z.B.:

"Wie die Vorschläge für die Einführung eines Sonderfreibetrages für Ehen mit zwei erwerbstätigen Partnern zeigen, ist das Problem als solches auch

Anhang A 4

erkannt worden, ohne daß der Gesetzgeber daraus allerdings Konsequenzen gezogen hat..." (Dritter Familienbericht, S. 31).

Kritik kann ebenso wie die in Gliederungspunkt 5.8 erläuterte Kategorie der "positiven" und "negativen Bewertung" in diesem Zusammenhang als Indikator für die Bewertung von Leitbildaspekten betrachtet werden.

5.8 positive/negative Bewertungen (p/n BEW)

Positive oder negative "Bewertungen" werden codiert, wenn Textstellen mit positiven bzw. negativen Attributen versehen (und damit die Ansichten der Kommissionen verdeutlicht) werden, dabei kann die Analyse der vorgefundenen Bewertungen Aufschluß über präferierte Leitbildaspekte geben. Die "negative Bewertung" läßt sich von der "Kritik" dahingehend abgrenzen, daß bei ihr z.B. eine direkte Zuweisung eines 'Fehlverhaltens' oder 'Schuldzuschreibungen' nicht vorzufinden ist. So z.B.:

"Ca. 20 Mrd. Arbeitsstunden wurden 1974 von den Familien für die nachwachsende Generation geleistet. Diese Aufgaben sind von großer gesellschaftlicher Bedeutung" (Dritter Familienbericht, S. 32).

5.9 Maßnahme (M)

"Maßnahmen" sind mehr oder weniger konkrete Vorschläge, die von den Kommissionen mit dem Ziel entwickelt wurden, Mißstände zu beheben oder als erwünscht geltende Bedingungen zu schaffen. Dabei begreifen wir "Maßnahmen" als sachspezifische Konkretisierungen von Leitbildern, die Präferenzstrukturen verdeutlichen. Die Adressaten der Maßnahmen können dabei sehr unterschiedlich sein, etwa verschiedene gesellschaftliche Gruppen, z.B.:

"Hier ist der Gesetzgeber aufgerufen, bessere Voraussetzungen für die Arbeitsaufnahme von Müttern, die nicht mehr durch die Erziehung von Kindern belastet sind, zu schaffen" (Dritter Familienbericht, S. 32).

5.10 Metapher (ME)

Unter "Metapher" werden Umschreibungen verstanden, die Worte in einem übertragenen Sinn bzw. bildliche Wendungen verwenden.

Anhang A 5

5.11 Wiederholung (W)

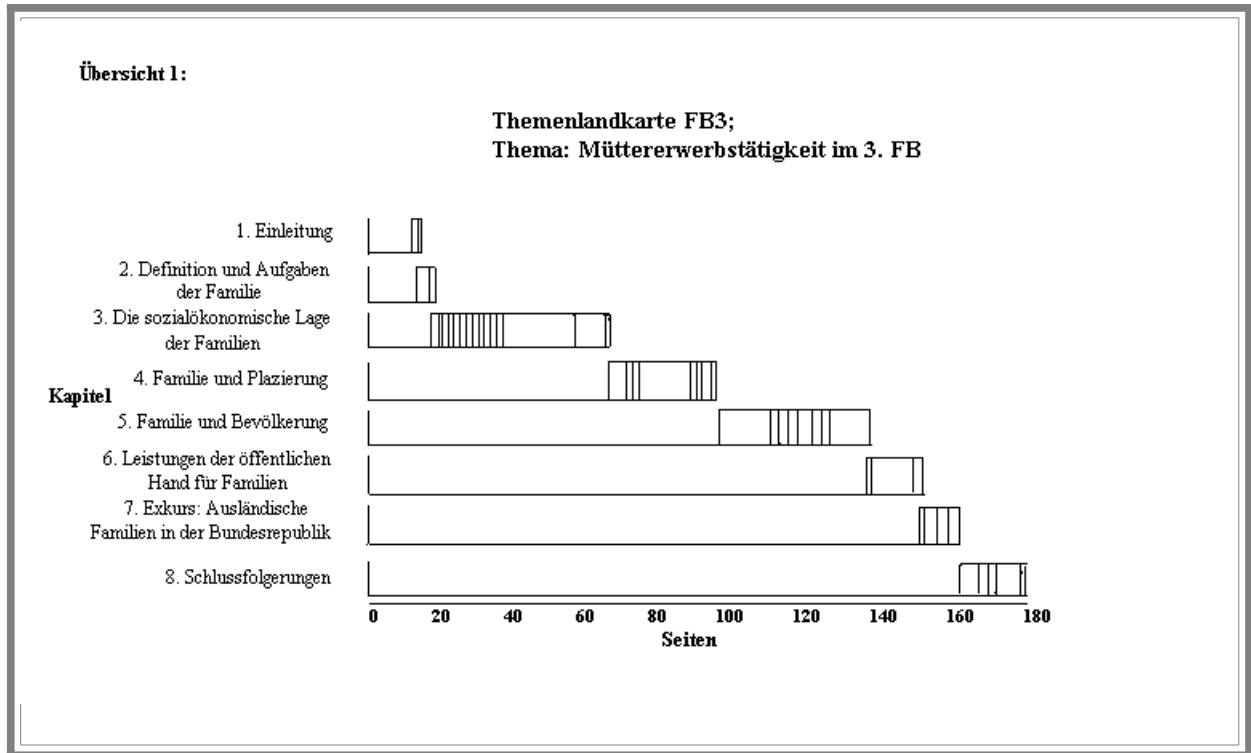
Als "Wiederholung" wird die mehrfache Nennung von Beispielen, Argumenten, Teilaspekten eines Themas etc. innerhalb eines Abschnittes bzw. Kapitels gewertet.

5.12 Beispiel (BSP)

Die Kategorie "Beispiel" wird gekennzeichnet, wenn etwa Fallgeschichten oder Modellprojekte benannt werden und damit eine allgemeine Erläuterung bzw. Ausführung exemplarisch dargestellt oder illustriert wird.

Übersicht 1:

Themenlandkarte FB3; Thema: Müttererwerbstätigkeit im 3. FB



Übersicht 2:

Themenlandkarte FB4; Thema: Frauen-/Müttererwerbstätigkeit

